

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 2

Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985

§ 41. (1) Zur Ausstellung von Bestätigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und zur Entscheidung über derartige Anträge ist jene Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich die Bestätigung bezieht, ihren Hauptwohnsitz hat. Zur Ausstellung von Bestätigungen für eine verstorbene Person ist die Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in der diese Person im Zeitpunkt ihres Todes den Hauptwohnsitz hatte.

(2) bis (4) ...

§ 44. (1) Die Bestätigung, daß eine bestimmte Person die Staatsbürgerschaft besitzt, ist ausschließlich nach dem durch Verordnung des Bundesministers für Inneres zu bestimmenden Muster auszustellen (Staatsbürgerschaftsnachweis).

(2) Wird der Staatsbürgerschaftsnachweis lediglich zum Amtsgebrauch einer Behörde oder einer anderen öffentlichen Dienststelle ausgestellt, so ist er von der Stelle, für die er bestimmt ist, einzubehalten.

§ 47. (1) Gemeinden, die zu einem Standesamtsverband vereinigt sind (§ 60 des Personenstandsgesetzes), bilden kraft Gesetzes zur Durchführung der in den §§ 41, 49 bis 52 und 53 Z 5 genannten Aufgaben einen Gemeindeverband.

(2) und (3) ...

§ 41. (1) Zur Ausstellung von Bestätigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und zur Entscheidung über derartige Anträge ist jene Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, an die sich der Antragsteller im Inland wendet.

(2) bis (4) ...

§ 44. (1) Staatsbürgerschaftsnachweise sind Auszüge aus dem Zentralen Staatsbürgerschaftsregister (§ 56a).

(2) Auf Antrag ist ein Staatsbürgerschaftsnachweis mit bestimmten förmlichen Gestaltungsmerkmalen auszustellen, deren Erscheinungsbild durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzulegen ist.

(3) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann ein Staatsbürgerschaftsnachweis auch im Datenfernverkehr aus dem ZSR unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte (§§ 4 ff des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004) beantragt und ausgestellt werden.

(4) Wird der Staatsbürgerschaftsnachweis lediglich zum Amtsgebrauch einer Behörde oder einer anderen öffentlichen Dienststelle ausgestellt, so ist er von der Stelle, für die er bestimmt ist, einzubehalten.

§ 47. (1) Gemeinden, die zu einem Standesamtsverband vereinigt sind (§ 5 des Personenstandsgesetz 2013), bilden kraft Gesetzes zur Durchführung der in den §§ 41, 49 bis 52 und 53 Z 5 genannten Aufgaben einen Gemeindeverband.

(2) und (3) ...

(4) Ein Staatsbürgerschaftsverband kann im Rahmen eines Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes gemäß § 5 Abs. 5 des Personenstandsgesetzes 2013 – PStG 2013, BGBl. I Nr. xxx/2012) geführt werden.

Geltende Fassung

§ 50. (1) Die Staatsbürgerschaftsevidenz ist für jede Gemeinde gesondert in Form einer Kartei zu führen. Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres können nähere Bestimmungen über das Ausmaß und die Ausgestaltung der Karteiblätter sowie über die Einrichtung der Kartei getroffen werden.

(2) Die Staatsbürgerschaftsevidenz kann automationsunterstützt geführt werden.

§ 52. (1) und (2) ...

§ 53. Der Evidenzstelle ist unverzüglich mitzuteilen

1. bis 4. ...

5. von der Gemeinde (Gemeindeverband):

- a) die in ihrem Bereich beurkundete Geburt eines Staatsbürgers;
- b) jede von ihr in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ausgestellte Bestätigung;
- c) die Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden durch die beurkundete Eheschließung seiner Eltern, wenn der Vater des Kindes Staatsbürger ist; ist das legitimierte Kind weiblichen Geschlechtes, so sind gegebenenfalls auch dessen uneheliche Kinder bekanntzugeben;
- d) die in ihrem Bereich beurkundete Änderung oder Berichtigung des Familiennamens oder Vornamens eines Staatsbürgers, sofern die Änderung oder Berichtigung nicht durch die Entscheidung einer inländischen Behörde bewirkt wurde, und
- e) das in ihrem Bereich beurkundete Ableben eines Staatsbürgers;

Vorgeschlagene Fassung

§ 50. Die Staatsbürgerschaftsevidenz ist für jede Gemeinde gesondert im Rahmen des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters (§ 56a) zu führen.

§ 52. (1) und (2) ...

(3) Mitteilungen aus dem Ausland sind am Wohnsitz des Antragstellers, in Ermangelung eines solchen am letzten Wohnsitz im Inland einzutragen. Kann auch an einen solchen nicht angeknüpft werden, ist die Gemeinde Wien zuständig.

§ 53. Der Evidenzstelle ist nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in elektronisch weiterverarbeitbarer Form unverzüglich mitzuteilen

1. bis 4. ...

5. von der Gemeinde (Gemeindeverband):

- c) die Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden durch die beurkundete Eheschließung seiner Eltern, wenn der Vater des Kindes Staatsbürger ist; ist das legitimierte Kind weiblichen Geschlechtes, so sind gegebenenfalls auch dessen uneheliche Kinder bekanntzugeben;
- d) die in ihrem Bereich beurkundete Änderung oder Berichtigung des Familiennamens oder Vornamens eines Staatsbürgers, sofern die Änderung oder Berichtigung nicht durch die Entscheidung einer inländischen Behörde bewirkt wurde, und
- e) das in ihrem Bereich beurkundete Ableben eines Staatsbürgers;

ABSCHNITT Va**Zentrales Staatsbürgerschaftsregister**

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 56a. (1) Die Evidenzstellen sind ermächtigt zu Staatsbürgern

1. Namen;
2. Geburtsdaten;
3. Geschlecht;
4. der Umstand, dass jemand Staatsbürger ist und weitere Staatsangehörigkeiten;
5. Erwerbsgrund;
6. Todesdaten;
7. Bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK, §§ 9 ff E-GovG);
8. akademischer Grad.

in einem Informationsverbundsystem (§ 4 Z 13 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999) gemeinsam zu verarbeiten (Zentrales Staatsbürgerschaftsregister-ZSR).

(2) Der Bundesminister für Inneres übt sowohl die Funktion des Betreibers gemäß § 50 DSG 2000 als auch die eines Dienstleisters im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 für diese Datenanwendung aus. Staatsbürgerschaftsbehörden haben dem Bundesminister für Inneres für die Zwecke des ZSR ihre Staatsbürgerschaftsdaten zu überlassen.

(3) Den Betreiber trifft die Verantwortung für die notwendigen Maßnahmen der Datenqualität im Informationsverbundsystem. Zu diesem Zweck hat er eine Clearingstelle einzurichten, die als datenschutzrechtliche Dienstleisterin der Personenstandsbehörden im Sinne des § 4 Z 5 in Verbindung mit §§ 10 und 11 DSG 2000 arbeitet und mit der Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen beauftragt ist. Näheres über die Datensicherheitsmaßnahmen hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.

§ 56b. (1) Die Evidenzstellen sind berechtigt, die im ZSR verarbeiteten Daten zu verwenden und Auskünfte daraus zu erteilen.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat die ihm überlassenen Staatsbürgerschaftsdaten weiter zu verarbeiten und deren Auswählbarkeit aus der gesamten Menge der gespeicherten Daten nach Namen der Eingetragenen oder nach dem Namen in Kombination mit einem weiteren Datum nach § 56a Abs. 1 vorzusehen. Hierbei bildet die Gesamtheit der Staatsbürgerschaftsdaten einer bestimmten Person den Gesamtdatensatz.

Geltende Fassung

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 64a. (1) bis (13) ...

Vorgeschlagene Fassung

(3) Für Zwecke der Sicherheitspolizei und Strafrechtspflege oder, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, kann die Auswählbarkeit aus der gesamten Menge aller im ZSR verarbeiteten Daten auch nach anderen als in Abs. 2 genannten Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage).

(4) Staatsbürgerschaftsdaten, die im ZSR verarbeitet werden, sind 120 Jahre nach dem eingetragenen Sterbedatum des Betroffenen zu löschen. Die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes, BGBl. I Nr. 162/1999, bleiben unberührt.

(5) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt vorzusehen, dass die Echtheit der aus dem ZSR ausgestellten Urkunden mit Hilfe einer Codes überprüft werden kann.

(6) Die Änderung der Staatsangehörigkeit im ZSR wird automatisch dem ZPR zur Verfügung gestellt und aktualisiert.

(7) Anstelle einer Mitteilung gemäß § 53 Z 1 kann eine Landesregierung anlässlich des Erwerbs, des Verlusts, des Verzichts oder der Feststellung, der Beibehaltung und Entziehung der Staatsbürgerschaft für die zuständige Evidenzstelle die Daten gemäß § 56a Abs. 1 in das ZSR eintragen.

§ 56c. (1) Die Staatsbürgerschaftsdaten gemäß § 56a Abs. 1 stehen, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, jeder Behörde zur Verfügung, wenn sie nach dem Namen und allenfalls anderen Merkmalen das bPK eindeutig bestimmen kann. Der Bundesminister für Inneres hat der Bundesanstalt Statistik Österreich unter Verwendung des verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens „Amtliche Statistik“ (bPK-AS) Daten gemäß § 56a Abs. 1 für die Erstellung der Statistik ohne Namen der Betroffenen zur Verfügung zu stellen.

(2) Treten bei einer Abfrage Zweifel an der Richtigkeit der im ZSR verarbeiteten Daten auf, ist jeder gemäß Abs. 1 Abfrageberechtigte verpflichtet, die Staatsbürgerschaftsbehörde unverzüglich im Wege des ZSR darüber in Kenntnis zu setzen.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 64a. (1) bis (13) ...

(14) Staatsbürgerschaftsevidenzen dürfen in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/XXXX vorgesehenen Form weitergeführt

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

werden, solange die darin verarbeiteten Daten nicht in der in § 50 vorgesehenen Form nacherfasst sind. Daten müssen anlassfallbezogen im ZSR nacherfasst werden, wenn diese in einem Verfahren erforderlich sind. Darüber hinaus kann unabhängig von einem Anlassfall eine Nacherfassung erfolgen.

(15) Die §§ 41 Abs. 1, 44, 47 Abs. 1 und 4, 50, 52 Abs. 3, 53, und Abschnitt Va in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2012 treten mit 1. April 2013 in Kraft; gleichzeitig tritt § 53 Z 5 lit. a und b außer Kraft. Ab dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag kann ein Testbetrieb für das ZSR eingerichtet werden. Die hiezu verwendeten Daten sind mit Aufnahme des Echtbetriebes zu löschen.

Artikel 3**Änderung des Meldegesetzes 1991****Begriffsbestimmungen**

§ 1. (1) bis (4) ...

(5) Meldedaten sind sämtliche auf dem Meldezettel (§ 9), dem Gästebblatt (§ 10) oder der Hauptwohnsitzbestätigung (§ 19a) festgehaltenen personenbezogenen Daten sowie die Melderegisterzahl (ZMR-Zahl), nicht jedoch die Unterschriften.

(5a) bis (9) ...

Unterkunft in Wohnungen; Anmeldung

§ 3. (1) bis (4) ...

(5) Anstelle einer Anmeldung gem. Abs. 1 kann anlässlich der Anzeige der Geburt gem. § 18 Personenstandsgesetz - PStG, BGBl. Nr. 60/1983, unter Anschluss eines entsprechend vollständig ausgefüllten Meldezettels das Kind im Wege der Personenstandsbehörde und bereits vor Unterkunftsnahme angemeldet werden. Die Personenstandsbehörde hat diesfalls für die für den Wohnsitz zuständige Meldebehörde die Meldedaten dem Bundesminister für Inneres im Wege eines Änderungszugriffes auf das ZMR zu überlassen. Absatz 4 sowie § 4a gelten sinngemäß, wobei an die Stelle des Anmeldevermerks Amtssiegel und Unterschrift des Standesbeamten treten.

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) bis (4) ...

(5) Meldedaten sind sämtliche auf dem Meldezettel (§ 9), im Gästeverzeichnis (§ 10) oder auf der Hauptwohnsitzbestätigung (§ 19a) festgehaltenen personenbezogenen Daten sowie die Melderegisterzahl (ZMR-Zahl), nicht jedoch die Unterschriften.

(5a) bis (9) ...

Unterkunft in Wohnungen; Anmeldung

§ 3. (1) bis (4) ...

Geltende Fassung**Unterkunft in Beherbergungsbetrieben**

§ 5. (1) Wer als Gast in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt, ist ohne Rücksicht auf die Unterkunftsdauer unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden nach seinem Eintreffen, durch Eintragung in ein Gästebuch anzumelden.

(2) Wer seine Unterkunft in einem Beherbergungsbetrieb aufgibt, ist innerhalb von 24 Stunden vor bis unmittelbar nach seiner Abreise durch Eintragung im Gästebuch anzumelden.

(3) Mitglieder von mindestens acht Menschen umfassenden Reisegruppen sind mit Ausnahme des Reiseleiters von der Meldepflicht gemäß Abs. 1 und 2 ausgenommen, wenn der Reiseleiter über diesen Personenkreis dem Unterkunftgeber oder dessen Beauftragten eine Sammelkarte, die Namen und Staatsangehörigkeit sowie - bei ausländischen Gästen - die Art, Nummer und Ausstellungsbehörde des Reisedokumentes enthält, bei der Unterkunftnahme vorlegt. Diese Regelung gilt nur, wenn die Reisegruppe nicht länger als eine Woche gemeinsam im selben Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt.

(4) Beträgt die Unterkunftszeit in einem Beherbergungsbetrieb mehr als zwei Monate, so ist der Unterkunftnehmer außerdem bei der Meldebehörde anzumelden. Die Anmeldung ist spätestens am dritten Tag nach Ablauf der zwei Monate vorzunehmen; im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen der §§ 3 und 4 sinngemäß.

Erfüllung der Meldepflicht

§ 7. (1) bis (4) ...

(5) In Beherbergungsbetrieben können die Eintragungen in die Gästebücher auch vom Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragten vorgenommen werden, wenn der Meldepflichtige die erforderlichen Angaben macht.

Vorgeschlagene Fassung**Unterkunft in Beherbergungsbetrieben**

§ 5. (1) Wer in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt, hat sich unverzüglich nach dem Eintreffen im Beherbergungsbetrieb anzumelden. Die Anmeldung ist erfolgt, sobald dem Beherbergungsbetrieb Namen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnort sowie – bei ausländischen Gästen – die Art, die Nummer, das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde des Reisedokumentes bekannt gegeben wurden und der Meldepflichtige die Richtigkeit der Daten mit seiner Unterschrift bestätigt hat. Sobald die Unterkunft aufgegeben wird, ist der Gast durch einen entsprechenden Eintrag im Gästeverzeichnis anzumelden.

(2) Ungeachtet des Abs. 1 unterliegt der Meldepflicht gemäß §§ 3 f, wer in einem Beherbergungsbetrieb länger als zwei Monate Unterkunft nimmt, spätestens am dritten Tag nach Ablauf der zwei Monate.

(3) Sofern zumindest zwei Gäste gleichzeitig Unterkunft nehmen, ist deren Meldepflicht erfüllt, wenn einer dieser Gäste seine Daten gemäß Abs. 1 sowie die Namen, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit und – bei ausländischen Gästen – die Art, die Nummer, das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde des Reisedokumentes seiner Mitreisenden bekannt gibt und die Richtigkeit der Daten mit seiner Unterschrift bestätigt.

Erfüllung der Meldepflicht

§ 7. (1) bis (4) ...

(5) In Beherbergungsbetrieben können die Eintragungen ins Gästeverzeichnis auch vom Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragten vorgenommen werden, wenn der Meldepflichtige die erforderlichen Angaben macht.

Geltende Fassung

(6) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragter ist für die Vornahme der Eintragungen in den Gästebüchern verantwortlich; er hat die Betroffenen auf deren Meldepflicht aufmerksam zu machen. Weigert sich ein Meldepflichtiger die Meldepflicht zu erfüllen, so hat der Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragter hievon unverzüglich die Meldebehörde oder ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu benachrichtigen.

Gästebüchersammlung

§ 10. (1) Die Inhaber von Beherbergungsbetrieben oder deren Beauftragte haben zur Erfüllung der Meldepflicht eine von der Meldebehörde signierte Gästebüchersammlung aufzulegen. Die für die Eintragung der Meldedaten bestimmten Blätter der Gästebüchersammlung haben eine laufende Numerierung aufzuweisen und hinsichtlich Inhalt und Form dem Muster der Anlage B zu entsprechen; nach Maßgabe lokalen Bedarfes kann der Text jedoch zusätzlich fremdsprachig vordruckt werden.

(2) Die Inhaber von Beherbergungsbetrieben oder deren Beauftragte haben Vorsorge zu treffen, daß den Meldepflichtigen kein anderes, für Dritte ausgefülltes Gästebuch zugänglich gemacht wird. Dies gilt nicht für die Gästebüchersammlung unbewirtschafteter Schutzhütten.

(3) Die Eintragungen in der Gästebüchersammlung sind fortlaufend und für jeden Gast gesondert vorzunehmen; bei Familien (Ehegatten, Eltern, Kinder) und eingetragenen Partnern, die gleichzeitig Unterkunft nehmen, genügt die gemeinsame Eintragung in ein Gästebuch, sofern alle Familienmitglieder denselben Familiennamen oder die eingetragenen Partner einen gleichlautenden Nachnamen führen und dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.

(4) In den Fällen des § 5 Abs. 3 ist im Gästebuch auch die Gesamtzahl der Mitglieder der Reisegruppe einzutragen. Das Herkunftsland der Reiseteilnehmer ist, zahlenmäßig gegliedert, gesondert anzugeben.

(5) Der Meldepflichtige, bei einer gemeinsamen Eintragung nach Abs. 3 der Ersteintragene, hat mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Meldedaten zu bestätigen. Der Reiseleiter hat bei einer Anmeldung nach Abs. 4 mit seiner Unterschrift außerdem die Richtigkeit der Angaben über die Anzahl der

Vorgeschlagene Fassung

(6) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragter ist für die Vornahme der Eintragungen ins Gästeverzeichnis verantwortlich; er hat die Betroffenen auf deren Meldepflicht aufmerksam zu machen. Weigert sich ein Meldepflichtiger die Meldepflicht zu erfüllen, so hat der Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragter hievon unverzüglich die Meldebehörde oder ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu benachrichtigen.

Gästeverzeichnis

§ 10. (1) Der Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragter hat ein Verzeichnis über die bei ihm untergebrachten Gäste zu führen (Gästeverzeichnis), aus dem die Daten gemäß § 5 Abs. 1 und 3 ersichtlich sind sowie das Datum der Ankunft und der Abreise. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung die näheren Bestimmungen betreffend die Verfahren zur Einbringung der Daten in das Gästeverzeichnis, dessen Form sowie die Datensicherheit festzulegen.

(2) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Eintragung aufzubewahren. Der Meldebehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind auf Verlangen jederzeit in diese Aufzeichnungen Einsicht zu gewähren und bei automationsunterstützter Verarbeitung auf deren Verlangen schriftliche Ausfertigungen aus dem Gästeverzeichnis auszuhändigen oder die Daten im Datenfernverkehr zu übermitteln.

Geltende Fassung

Mitglieder der Reisegruppe und über deren Herkunftsland zu bestätigen.

(6) Die Gästebblattsammlung ist drei Jahre ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Meldebehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist auf Verlangen jederzeit in diese Einsicht zu gewähren.

(7) Anstelle der Auflegung einer Gästebblattsammlung gemäß Abs. 1 können Inhaber eines Beherbergungsbetriebes die Meldedaten der Gäste automationsunterstützt verarbeiten. Diesfalls erfolgt die Anmeldung gemäß § 5 durch Bekanntgabe der entsprechenden Daten durch den Gast an den Inhaber des Beherbergungsbetriebes; Unterschriftenleistungen gemäß Abs. 5 erfolgen auf schriftlichen Wiedergaben der zum vorgenommenen Meldevorgang verarbeiteten Daten. So gespeicherte Daten sind drei Jahre zu speichern und danach zu löschen und die unterschriebenen schriftlichen Wiedergaben zu vernichten. Der Meldebehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist auf Verlangen jederzeit Zugriff auf die Daten zu gewähren und erforderlichenfalls sind ihnen schriftliche Wiedergaben der Meldevorgänge auszuhändigen. Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung Regelungen über Datensicherheitsmaßnahmen bei der automationsunterstützten Verarbeitung von Meldedaten in Beherbergungsbetrieben festlegen.

Änderung von Meldedaten

§ 11. (1) Evidenzstellen gemäß § 51 StbG 1985, BGBl. Nr. 311, haben Änderungen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft von Menschen, die im Bundesgebiet gemeldet sind, dem Bundesminister für Inneres im Wege eines Änderungszugriffes auf das ZMR zu übermitteln.

(1a) Personenstandsbehörden im Sinne des PStG haben Änderungen hinsichtlich des Namens, des Personenstandes oder des Geschlechts von Menschen, die im Bundesgebiet angemeldet sind, dem Bundesminister für Inneres im Wege eines Änderungszugriffes auf das ZMR zu übermitteln.

(2) und (3) ...

Melderegister

§ 14. (1) ...

(2) Die Meldebehörden sind ermächtigt, die Identitätsdaten eines Menschen,

Vorgeschlagene Fassung**Änderung von Meldedaten**

§ 11. (1) Evidenzstellen gemäß § 51 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 – StbG, BGBl. Nr. 311, haben Änderungen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft von Menschen, die im Bundesgebiet angemeldet sind, dem Bundesminister für Inneres zum Zweck der Berichtigung der Daten im ZMR für die Meldebehörde im Wege des ZSR zur Verfügung zu stellen.

(1a) Personenstandsbehörden im Sinne des PStG 2013 haben Änderungen hinsichtlich des Namens, des Personenstandes oder des Geschlechts von Menschen, die im Bundesgebiet angemeldet sind, dem Bundesminister für Inneres zum Zweck der Berichtigung der Daten im ZMR für die Meldebehörde im Wege des ZPR zur Verfügung zu stellen.

(2) und (3) ...

Melderegister

§ 14. (1) ...

(2) Die Meldebehörden sind ermächtigt, die Identitätsdaten eines Menschen,

Geltende Fassung

der nicht gemeldet ist, zu ermitteln, sofern dessen Anmeldung oder ein ihn betreffender Antrag gemäß § 19 Abs. 2 für eine Fahndung oder ein bestimmtes Verwaltungsverfahren von Bedeutung ist (Personenhinweis). In solchen Fällen sind über Ersuchen der zuständigen Behörde die Identitätsdaten im Melderegister samt einem Hinweis auf die Fahndung (Art und Grund) oder das Verwaltungsverfahren (Behörde und Aktenzeichen) sowie auf die Gültigkeitsdauer des Personenhinweises (Datum des Ersuchens und spätestes Datum der Löschung) zu verarbeiten. Bezieht sich dieses Ersuchen auf ein Verwaltungsverfahren, so ist die Verarbeitung nur zulässig, wenn die ersuchende Behörde bestätigt, daß das öffentliche Interesse am Personenhinweis das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt.

(3) (aufgehoben)

(4) ...

Zentrales Melderegister; Informationsverbundsystem

§ 16. (1) Das zentrale Melderegister ist insofern ein öffentliches Register, als der Hauptwohnsitz eines Menschen oder jener Wohnsitz, an dem dieser Mensch zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war, abgefragt werden kann, wenn der Anfragende den Menschen durch Vor- und Nach- oder Familiennamen sowie zumindest ein weiteres Merkmal, wie etwa das wirtschaftsbereichsspezifische Personenkennzeichen (§ 14 des E-Government-Gesetzes), Geburtsdatum, Geburtsort oder einen bisherigen Wohnsitz, im Hinblick auf alle im ZMR verarbeiteten Gesamtdatensätze eindeutig bestimmen kann. Wird ein wbPK zur Identifizierung des Betroffenen angegeben, so muss der Anfragende auch seine eigene Stammzahl zwecks Überprüfung der Richtigkeit des wbPK zur Verfügung stellen. Über andere gemeldete Wohnsitze dieses Menschen darf einem Abfragenden nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses Auskunft erteilt werden.

(2) bis (5) ...

(6) Die Meldebehörden können Ersuchen gemäß § 14 Abs. 2 dem Bundesminister für Inneres überlassen, um sie regelmäßig mit den im Zentralen Melderegister verarbeiteten Anmeldungen abzugleichen; von der erfolgten

Vorgeschlagene Fassung

der nicht gemeldet ist, zu ermitteln, sofern dessen Anmeldung oder ein ihn betreffender Antrag gemäß § 19 Abs. 2 für eine Fahndung oder ein bestimmtes Verwaltungsverfahren von Bedeutung ist (Personenhinweis). In solchen Fällen sind über Ersuchen der zuständigen Behörde im Wege des Zentralen Melderegisters die Identitätsdaten im Melderegister samt einem Hinweis auf die Fahndung (Art und Grund) oder das Verwaltungsverfahren (Behörde und Aktenzeichen) sowie auf die Gültigkeitsdauer des Personenhinweises (Datum des Ersuchens und spätestes Datum der Löschung) zu verarbeiten. Ein Ersuchen mit Bezug auf ein Verwaltungsverfahren darf die ersuchende Behörde nur stellen, das öffentliche Interesse am Personenhinweis das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt.

(3) Die Meldebehörden sind ermächtigt, die Identitätsdaten einschließlich eines besonderen Hinweises zu einem Menschen zu verarbeiten, der sich bereits einmal an einer Unterkunft ohne Wissen des Unterkunftsgebers angemeldet hat, ohne tatsächlich Unterkunft genommen zu haben.

(4)...

Zentrales Melderegister; Informationsverbundsystem

§ 16. (1) Das zentrale Melderegister ist insofern ein öffentliches Register, als der Hauptwohnsitz eines Menschen oder jener Wohnsitz, an dem dieser Mensch zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war, abgefragt werden kann, wenn der Anfragende den Menschen durch Vor- und Nach- oder Familiennamen sowie zumindest ein weiteres Merkmal, wie etwa bPK für die Verwendung im privaten Bereich (§ 14 des E-Government-Gesetzes), Geburtsdatum, Geburtsort oder einen bisherigen Wohnsitz, im Hinblick auf alle im ZMR verarbeiteten Gesamtdatensätze eindeutig bestimmen kann. Wird ein bPK zur Identifizierung des Betroffenen angegeben, so muss der Anfragende auch seine eigene Stammzahl zwecks Überprüfung der Richtigkeit des bPK zur Verfügung stellen. Über andere gemeldete Wohnsitze dieses Menschen darf einem Abfragenden nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses Auskunft erteilt werden.

(6) Die Meldebehörden können Ersuchen gemäß § 14 Abs. 2 dem Bundesminister für Inneres überlassen, um sie regelmäßig mit den im Zentralen Melderegister verarbeiteten Anmeldungen abzugleichen; von der erfolgten

Geltende Fassung

Anmeldung eines Gesuchten ist die ersuchende Stelle sowie die Meldebehörde in Kenntnis zu setzen, die das Ersuchen überlassen hat

Zulässigkeit des Verwendens der Daten des Zentralen melderegisters

§ 16a. (1) und (2) ...

(3) Für Zwecke der Sicherheitspolizei, Strafrechtspflege oder, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, kann die Auswählbarkeit aus der gesamten Menge aller im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten auch nach anderen als in Abs. 2 genannten Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage).

(4) bis (11) ...

Statistische Erhebungen

§ 16b. (1) Zur Durchführung statistischer Erhebungen kann der Bundesminister für Inneres im Wege des ZMR Namen, Geburtsdatum und -ort, Wohnadressen, Staatsangehörigkeit, Familienname vor der ersten Eheschließung und die ZMR-Zahl für die Meldebehörden ermitteln, mit den von den Sozialversicherungsträgern Versicherten zugeordneten Versicherungsnummern in einem Verzeichnis (Gleichsetzungstabelle) verarbeiten und die Auswählbarkeit der dadurch geschaffenen Personendatensätze nach der ZMR-Zahl und der Sozialversicherungsnummer vorsehen.

(2) Zur Führung der Gleichsetzungstabelle hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger dem Bundesminister für Inneres die von Sozialversicherungsträgern bestimmten Menschen zugeordneten Versicherungsnummern zu übermitteln und - sofern zu einem Menschen bereits ein Personendatensatz im Verzeichnis gemäß Abs. 1 verarbeitet wird - diesem zuzuordnen.

Vorgeschlagene Fassung

Anmeldung eines Gesuchten ist die ersuchende Stelle in Kenntnis zu setzen.

(7) Der Betreiber trifft Vorsorge für die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Datenqualität im Informationsverbundsystem. Zu diesem Zweck hat er eine Clearingstelle einzurichten, die als datenschutzrechtliche Dienstleisterin der Meldebehörden im Sinne des § 4 Z 5 in Verbindung mit § 10 und 11 DSGVO 2000 arbeitet und mit der Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen beauftragt ist.

Zulässigkeit des Verwendens der Daten des Zentralen Melderegisters

§ 16a. (1) und (2) ...

(3) Für Zwecke der Sicherheitspolizei, Strafrechtspflege, im Katastrophenfall (§ 48a DSGVO 2000) oder, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, kann die Auswählbarkeit aus der gesamten Menge aller im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten auch nach anderen als in Abs. 2 genannten Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage).

(4) bis (11) ...

Statistische und wissenschaftliche Erhebungen

(1) Der Bundesminister für Inneres hat der unter Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichen „Amtliche Statistik“ (bPK-AS) ohne Namen der Betroffenen für die Erstellung der

1. Statistik des Bevölkerungsstandes den Meldedatenbestand jeweils zum Stichtzeitpunkt 24.00 Uhr des 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember und
2. Wanderungsstatistik die im Zentralen Melderegister innerhalb eines Kalenderquartals verarbeiteten Anmeldungen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen

innerhalb von fünf Wochen nach dem Ende des Kalenderquartals zu übermitteln.

(2) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die gemäß Abs. 1 übermittelten personenbezogenen Daten statistisch aufzubereiten und den Ländern und Gemeinden die sie betreffenden Einzeldaten aus der Statistik des Bevölkerungsstandes unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Geltende Fassung

(3) Zur eindeutigen Zuordnung der Versicherungsnummer durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger oder der ZMR-Zahl durch den Bundesminister für Inneres zu Personendatensätzen gemäß Abs. 1 dürfen im Zuge der Errichtung und Führung der Gleichsetzungstabelle die beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger zu Versicherten verarbeiteten Daten sowie die im ZMR verarbeiteten Daten zu Vergleichszwecken herangezogen werden.

(4) Daten, die für die Zuordnung der Versicherungsnummer oder der ZMR-Zahl gemäß Abs. 3 ermittelt wurden, sind zu löschen, sobald die Zuordnung abgeschlossen ist.

(5) Die Gleichsetzungstabelle dient der gemeinsamen statistischen Auswertung von Merkmalen unterschiedlicher Datenanwendungen. Es ist bei ihrer Anwendung sicherzustellen, dass jeweils nur ZMR-Zahlen oder Versicherungsnummern dem Datensatz der zu untersuchenden Ausgangsmasse angefügt wird, um zum Datensatz der jeweils anderen Masse Zugang zu erhalten.

(6) Die Anwendung der Gleichsetzungstabelle zur gemeinsamen statistischen Auswertung von Merkmalen unterschiedlicher Datenanwendungen darf durch den Bundesminister für Inneres nur für eine durch Bundesgesetz oder durch eine auf Grund eines Bundesgesetzes erlassenen Verordnung, zu der der Datenschutzrat gehört wurde, angeordnete statistische Erhebung erfolgen.

(7) Der Bundesminister für Inneres hat der Statistik Österreich regelmäßig die für die Wanderungsstatistik benötigten Meldedaten der im Zentralen Melderegister verarbeiteten Anmeldungen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen so zu übermitteln, dass sie für den Empfänger indirekt personenbezogen sind. Als Ausgangsmasse für die Wanderungsstatistik hat der Bundesminister für Inneres der Statistik Österreich mit Stichtag 1. Jänner eines jeden Jahres den indirekt personenbezogenen Meldedatenbestand zu übermitteln. Die Statistik Österreich hat die so übermittelten personenbezogenen Daten zu anonymisieren und den Ländern und Gemeinden die sie betreffenden Daten aus der Wanderungsstatistik unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(8) Die im Zentralen Melderegister gespeicherten Daten dürfen für statistische Zwecke nach dem Bundesstatistikgesetz 2000 an Organe der Bundesstatistik oder an nach landesgesetzlichen Vorschriften dazu berufene Organe übermittelt werden. Die Daten sind so zu übermitteln, dass sie für den

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die im Zentralen Melderegister gespeicherten Daten dürfen für statistische Zwecke nach dem Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl I Nr. 163/1999, an Organe der Bundesstatistik oder an nach landesgesetzlichen Vorschriften dazu berufene Organe übermittelt werden. Die Daten sind so zu übermitteln, dass sie für den Empfänger indirekt personenbezogen sind, sofern der Personenbezug für die Durchführung einer statistischen Erhebung nicht unerlässlich ist.

(4) Soweit für die Zwecke der §§ 46 und 47 DSG 2000 Daten von mehr als einem Auftraggeber zu beauskunften sind, kommt diese Aufgabe dem Bundesminister für Inneres zu.

Geltende Fassung

Empfänger indirekt personenbezogen sind, sofern der Personenbezug für die Durchführung der Untersuchung nicht unerlässlich ist.

Strafbestimmungen**§ 22. (1) ...**

1. bis 4. ...

5. als Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder als dessen Beauftragter Gästebücher unvollständig ausfüllt (§ 7 Abs. 5), gegen die Vorschriften des § 10 Abs. 1 oder 6 über die Führung der Gästebücher verstößt oder der Meldebehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes trotz Verlangens nicht Einsicht in die Gästebücher gewährt oder

6. bis 8. ...

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, zu bestrafen. In Fällen der Z 8 kann neben der Verhängung einer Geldstrafe auch über den Entzug der Abfrageberechtigung gemäß § 16a Abs. 5 für die Dauer von höchstens sechs Monaten erkannt werden, wenn dies erforderlich erscheint, um den Betroffenen von weiteren gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

(2) Wer

1. bis 5. ...

6. als Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder als dessen Beauftragter gegen seine Verpflichtungen nach § 7 Abs. 6 oder nach § 10 Abs. 2 verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 360 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 1 090 Euro, zu bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung**Änderungsdienst**

§ 16c. Soweit zulässigerweise eine personenbezogene Datenanwendung geführt wird, kann der Bundesminister für Inneres auf Verlangen die Änderungen dieser Daten gegen Kostenersatz insofern zur Verfügung stellen, als die jeweiligen verschlüsselten bPK der geänderten Datensätze bekannt gegeben werden. Werden bPKs zur Verwendung im privaten Bereich bekannt gegeben, kann die Änderung von Daten einer Person gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt werden.

Strafbestimmungen**§ 22. (1) ...**

1. bis 4. ...

5. als Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder als dessen Beauftragter das Gästeverzeichnis unvollständig befüllt oder sonst gegen die Vorschriften des § 10 verstößt oder

6. bis 8. ...

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, zu bestrafen. In Fällen der Z 8 kann neben der Verhängung einer Geldstrafe auch über den Entzug der Abfrageberechtigung gemäß § 16a Abs. 5 für die Dauer von höchstens sechs Monaten erkannt werden, wenn dies erforderlich erscheint, um den Betroffenen von weiteren gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

(2) Wer

1. bis 5. ...

6. als Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder als dessen Beauftragter gegen seine Verpflichtungen nach § 7 Abs. 6 verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 360 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 1 090 Euro, zu bestrafen.

Geltende Fassung

(3) bis (6) ...

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 23. (1) bis (11) ...

Vorgeschlagene Fassung

(3) bis (6) ...

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 23. (1) bis (11) ...

(12) Die §§ 3 Abs. 5, 11 Abs. 1 und 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/201x treten mit xx.xx.201x in Kraft. § 1 Abs. 5, § 5 samt Überschrift, § 7 Abs. 5 und 6, § 10 samt Überschrift, §§ 14 Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 1, 6 und 7, § 16a Abs. 3, §§ 16b und 16c, § 22 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 Z 6 sowie das Inhaltsverzeichnis betreffend den Eintrag zu § 10 treten mit xx.xx.201x in Kraft, gleichzeitig tritt Anlage B außer Kraft.

Artikel 4

Änderung des Namensänderungsgesetzes

Mitteilungen

§ 9. Die Behörde hat die Änderung eines Familiennamens oder eines Vornamens schriftlich mitzuteilen

1. und 2. ...

§ 11. (1) bis (4) ...

Übermittlungen

§ 9. Die Behörde hat die Änderung eines Familiennamens oder eines Vornamens im Wege des Zentrales Personenstandsregisters (ZPR) zur Verfügung zu stellen

1. und 2. ...

§ 11. (1) bis (4) ...

(5) Der § 9 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2012 tritt mit 1. April 2013 in Kraft.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem ein Personenstandsgesetz 2013 erlassen sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 und das Namensänderungsgesetz geändert werden und das Personenstandsgesetz aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Art.	Gegenstand / Bezeichnung
1	Personenstandsgesetz 2013
2	Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985
3	Änderung des Meldegesetzes 1991
4	Änderung des Namensänderungsgesetzes

Artikel 1

Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013

Inhaltsverzeichnis

Paragraf	Gegenstand / Bezeichnung
-----------------	---------------------------------

Artikel 1

Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013

1. HAUPTSTÜCK ALLGEMEINER TEIL

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1. Personenstand und Personenstandsfall
- § 2. Personenstandsdaten

2. Abschnitt

Personenstandsbehörde und Aufgaben der Behörde

- § 3. Behörden und Aufgaben der Behörden
- § 4. Rechtszug
- § 5. Standesamtsverbände
- § 6. Auflösung und Umbildung

3. Abschnitt

Mitwirkungspflichten von Gerichten und sonstigen Behörden

- § 7. Gerichte
- § 8. Sonstige Mitteilungspflichten

Paragraf

Gegenstand / Bezeichnung

**2. HAUPTSTÜCK
PERSONENSTANDSFALL**

**1. Abschnitt
Geburt**

- § 9. Anzeige der Geburt
- § 10. Eintragung der Geburt
- § 11. Inhalt der Eintragung - Geburt
- § 12. Anmeldung durch die Personenstandsbehörde
- § 13. Vornamensgebung

**2. Abschnitt
Eheschließung**

- § 14. Ermittlung der Ehefähigkeit
- § 15. Erklärungen und Nachweise - Ehe
- § 16. Mündliche Verhandlung - Ehe
- § 17. Ehefähigkeitszeugnis
- § 18. Trauung
- § 19. Örtliche Zuständigkeit - Ehe
- § 20. Inhalt der Eintragung - Ehe

**3. Abschnitt
Eingetragene Partnerschaft**

- § 21. Ermittlung der Fähigkeit eine eingetragene Partnerschaft zu begründen
- § 22. Erklärungen und Nachweise - Eingetragene Partnerschaft
- § 23. Mündliche Verhandlung - Eingetragene Partnerschaft
- § 24. Bestätigung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen
- § 25. Begründung der eingetragenen Partnerschaft
- § 26. Örtliche Zuständigkeit - Eingetragene Partnerschaft
- § 27. Inhalt der Eintragung - Eingetragene Partnerschaft

**4. Abschnitt
Todesfall und Todeserklärungen**

- § 28. Anzeige des Todes
- § 29. Eintragung des Todes
- § 30. Inhalt der Eintragung - Tod
- § 31. Abmeldung durch die Personenstandsbehörde
- § 32. Inhalt der Eintragung bei Totgeburten
- § 33. Todeserklärung

5. Abschnitt

- § 34. Personen ungeklärter Herkunft

**3. HAUPTSTÜCK
EINTRAGUNG DES PERSONENSTANDSFALLES UND PERSONENSTANDSREGISTER**

**1. Abschnitt
Eintragung des Personenstandsfalles**

- § 35. Pflicht zur Eintragung
- § 36. Grundlage der Eintragung
- § 37. Nähere Angaben
- § 38. Namen
- § 39. Verfahrenshinweise
- § 40. Abschluss der Eintragung
- § 41. Änderung und Ergänzung
- § 42. Berichtigung

Paragraf **Gegenstand / Bezeichnung**

2. Abschnitt
Personenstandsregister

- § 43. Allgemeines
- § 44. Zentrales Personenstandsregister (ZPR)

4. HAUPTSTÜCK
VERWENDEN DER PERSONENSTANDSDATEN, PERSONENSTANDSURKUNDEN UND BESTÄTIGUNGEN

1. Abschnitt
Verwenden der Daten des ZPR

- § 46. Allgemeines
- § 47. ZPR Abfrage
- § 48. Übermittlungen im Wege des ZPR
- § 49. Übermittlungen an Gerichte
- § 50. Änderungsdienst
- § 51. Statistische Erhebungen
- § 52. Auskunft

2. Abschnitt
Personenstandsurkunden und Beauskunftungen

- § 53. Personenstandsurkunde
- § 54. Geburtsurkunde
- § 55. Heiratsurkunde
- § 56. Partnerschaftsurkunde
- § 57. Urkunden über Todesfälle
- § 58. Sonstige Auszüge

5. HAUPTSTÜCK
AUFBEWAHRUNG, NACHERFASSUNG, ALTMATRIKELN, SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Abschnitt

- § 59. Aufbewahrung der Akten

2. Abschnitt
Nacherfassung und Aufbewahrung der Bücher

- § 60. Aufbewahrung der Bücher
- § 61. Nacherfassung

3. Abschnitt
Altmatriken

- § 62. Aufbewahrung und Fortführung
- § 63. Ausstellung von Urkunden

4. Abschnitt
Sonstige Bestimmungen

- § 64. Rechtsauskunft des Landeshauptmannes
- § 65. Anerkennung ausländischer Entscheidungen
- § 66. Namensfestsetzung
- § 67. Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung
- § 68. Entgegennahme und Eintragung von Erklärungen
- § 69. Echtheit von Unterschriften
- § 70. Sprache und Schrift

6. HAUPTSTÜCK
STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Abschnitt

- § 71. Strafbestimmungen

Paragraf

Gegenstand / Bezeichnung

2. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 72.	Inkrafttreten
§ 73.	Mitteilungsverpflichtungen der Gerichte
§ 74.	Namensgebrauch
§ 75.	Wiederannahme des Geschlechtsnamens
§ 76.	Legitimation
§ 77.	Wahlkinder
§ 78.	Anzeigepflichten und zwischenstaatliche Übereinkommen
§ 80.	Sprachliche Gleichbehandlung
§ 81.	Verweisungen
§ 82.	Vollziehung

1. HAUPTSTÜCK

ALLGEMEINER TEIL

1. Abschnitt

Allgemeines

Personenstand und Personenstandsfall

§ 1. (1) Personenstand im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens.

(2) Personenstandsfälle sind Geburt, Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und Tod.

Personenstandsdaten

§ 2. (1) Personenstandsdaten einer Person sind:

1. allgemeine Personenstandsdaten (Daten zum Personenkern);
2. besondere Personenstandsdaten.

(2) Allgemeine Personenstandsdaten sind:

1. Namen;
2. Zeitpunkt und Ort der Geburt;
3. Geschlecht;
4. Familienstand (ledig, verheiratet, in eingetragener Partnerschaft lebend, geschieden, Ehe aufgehoben, Ehe für nichtig erklärt, aufgelöste eingetragene Partnerschaft, eingetragene Partnerschaft für nichtig erklärt, verwitwet, hinterbliebener eingetragener Partner);
5. akademischer Grad oder Standesbezeichnung;
6. Zeitpunkt und Ort des Todes;
7. Bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK-ZP gemäß §§ 9 ff des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004);
8. Staatsangehörigkeit.

(3) Besondere Personenstandsdaten zur Geburt sind:

1. allgemeine Personenstandsdaten der Kindeseltern;
2. Datum und Ort der Eheschließung der Kindeseltern.

(4) Besondere Personenstandsdaten zur Eheschließung sind:

1. Datum und Ort der Eheschließung;
2. Grund und Datum der Auflösung der Ehe;
3. allgemeine Personenstandsdaten des Ehegatten.

(5) Besondere Personenstandsdaten zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft sind:

1. Datum und Ort der Begründung der eingetragenen Partnerschaft;
2. Grund und Datum der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;

3. allgemeine Personenstandsdaten des eingetragenen Partners.

2. Abschnitt

Personenstandsbehörde und Aufgaben der Behörde

Behörden und Aufgaben der Behörden

§ 3. (1) Die in diesem Bundesgesetz geregelten Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(2) Unter „Personenstandsbehörde“ ist die Personenstandsbehörde erster Instanz, unter „Standesbeamter“ das Organ der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes (§ 5 Abs. 1) zu verstehen, das die Aufgaben nach Abs. 1 besorgt, oder der von dem Organ dazu herangezogene Organwalter (Abs. 3).

(3) Das Organ der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) hat sich bei Besorgung der Aufgaben nach Abs. 1 eines Gemeindebediensteten, der die für die Besorgung dieser Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse besitzt und die nach landesgesetzlichen Vorschriften erforderlichen Dienstprüfungen abgelegt hat, zu bedienen, wenn es nicht selbst fachkundig und geprüft ist.

(4) Hinsichtlich des Verfahrens zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, der Eintragung und der Ausstellung der Partnerschaftsurkunde wird die Bezirksverwaltungsbehörde als Personenstandsbehörde erster Instanz tätig.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat sich bei der Besorgung der Aufgaben nach Abs. 4 eines Bediensteten der Bezirksverwaltungsbehörde, der die für die Besorgung dieser Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse besitzt, zu bedienen.

Rechtszug

§ 4. Gegen Bescheide, die der Landeshauptmann als erste Instanz erlässt, steht ein ordentliches Rechtsmittel nicht zu.

Standesamtsverbände

§ 5. (1) Gemeinden können zur Besorgung der ihnen nach § 3 übertragenen Aufgaben durch Verordnung des Landeshauptmannes zu einem Gemeindeverband (Standesamtsverband) vereinigt werden, wenn dadurch eine bessere Führung der Verwaltungsgeschäfte gewährleistet ist. Vor der Erlassung der Verordnung sind die beteiligten Gemeinden anzuhören.

(2) Die Verordnung hat jedenfalls zu bestimmen:

1. die verbandsangehörigen Gemeinden;
2. die Bezeichnung des Standesamtsverbandes unter Hinweis auf seinen Sitz;
3. den Sitz des Standesamtsverbandes.

(3) Werden Gemeinden, die nicht demselben Verwaltungsbezirk angehören, zu einem Standesamtsverband vereinigt, ist in der Verordnung zu bestimmen, welcher Bezirksverwaltungsbehörde die Aufgaben nach diesem Bundesgesetz obliegen.

(4) Als Tag des Inkrafttretens der Verordnung ist der Beginn eines Kalenderjahres festzulegen.

(5) Die Verordnung kann überdies bestimmen, dass ein Standesamtsverband nach Abs. 2 und ein Staatsbürgerschaftsverband nach § 47 Abs. 1 und 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 – StbG, BGBl. Nr. 311, im Rahmen eines zusammengeschlossenen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes geführt werden. Dieser führt die Bezeichnung Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband unter Hinweis auf seinen Sitz.

Auflösung und Umbildung

§ 6. Der Landeshauptmann kann durch Verordnung die Auflösung eines Standesamtsverbandes oder die Aufnahme (das Ausscheiden) einer Gemeinde in einen (aus einem) Standesamtsverband anordnen, wenn dadurch eine bessere Führung der Verwaltungsgeschäfte gewährleistet ist. Dabei ist auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen.

3. Abschnitt

Mitwirkungspflichten von Gerichten und Behörden

Gerichte

§ 7. (1) Gerichte haben nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in elektronisch weiterverarbeitbarer Form an die Personenstandsbehörde am Sitz des Gerichtes zu übermitteln:

1. die Feststellung der Vaterschaft zu dem Kind;
2. die Feststellung der Unwirksamkeit eines Vaterschaftsanerkennnisses oder eines Beschlusses über die Feststellung gemäß Z 1;
3. die Feststellung der Mutterschaft zu einem Kind;
4. die Ehelicherklärung eines Kindes;
5. die Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter;
6. die Annahme an Kindes statt, deren Widerruf und Aufhebung;
7. die Todeserklärung und die Beweisführung des Todes eines Kindes, deren Berichtigung und Aufhebung;
8. die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung, durch die eine Ehe geschieden, aufgehoben, für nichtig erklärt oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe festgestellt worden ist oder durch die eine eingetragene Partnerschaft aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist;
9. eine Entscheidung, durch die eine Ehe geschieden, aufgehoben, für nichtig erklärt oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe festgestellt worden ist oder durch die eine eingetragene Partnerschaft aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

(2) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können Gerichte ihrer Verpflichtung nach § 92 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, BGBl. Nr. 264/1951, Informationen an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln, im Wege des Zentralen Personenstandsregisters (ZPR) nachkommen.

Sonstige Mitteilungspflichten

§ 8. (1) Verwaltungsbehörden und Gerichte haben Vorgänge, die eine Eintragung nach diesen Bundesgesetz erforderlich machen, der Personenstandsbehörde nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in elektronisch weiterverarbeitbarer Form im Wege des Datenfernverkehrs mitzuteilen.

(2) Verwaltungsbehörden und Gerichte haben Zweifel an der Richtigkeit einer Personenstandsurkunde oder einer Eintragung der Personenstandsbehörde nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in elektronisch weiterverarbeitbarer Form mitzuteilen.

2. HAUPTSTÜCK

PERSONENSTANDSFALL

1. Abschnitt

Geburt

Anzeige der Geburt

§ 9. (1) Die Anzeige der Geburt hat spätestens eine Woche nach Geburt im Datenfernverkehr durch Übermittlung an eine vom Betreiber des ZPR bezeichnete Adresse zu erfolgen. Liegen die technischen Voraussetzungen dafür nicht vor, ist die Anzeige an die Personenstandsbehörde am Ort der Geburt zu richten.

(2) Die Anzeige der Geburt obliegt der Reihe nach:

1. dem Leiter der Krankenanstalt, in der das Kind geboren worden ist;
2. dem Arzt oder der Hebamme, die bei der Geburt anwesend waren;
3. dem Vater oder der Mutter, wenn sie dazu innerhalb der Anzeigefrist (Abs. 1) imstande sind;
4. der Behörde oder Sicherheitsdienststelle, die Ermittlungen über die Geburt durchführt;
5. sonstigen Personen, die von der Geburt auf Grund eigener Wahrnehmung Kenntnis haben.

(3) Die Anzeige hat alle Angaben zu enthalten, die für Eintragungen (§ 11) benötigt werden.

(4) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können Anzeigen auch im Wege des Datenfernverkehrs unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG) durchgeführt

werden. Die nähere Ausgestaltung der technischen Vorgänge bei Vornahme der Anzeige unter Inanspruchnahme der Bürgerkartenfunktion sowie der Zeitpunkt, ab dem diese Anzeige vorgenommen werden kann, werden durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt.

(5) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können der Bundesanstalt Statistik Österreich Daten, die gemäß § 8 Abs. 1 des Hebammengesetzes – HebG, BGBl. Nr. 310/1994, der Personenstandsbehörde ausschließlich zur Weiterübermittlung bekanntgegeben werden, im Wege des ZPR in verschlüsselter Form übermittelt werden. Liegen die technischen Voraussetzungen dafür nicht vor und erfolgt die Bekanntgabe nicht in elektronisch weiterverarbeiteter Form, muss auch die Anzeige gemäß Abs. 1 in Papierform übermittelt werden.

Eintragung der Geburt

§ 10. (1) Die Eintragung der Geburt erfolgt bei jener Personenstandsbehörde, bei der die Eintragung zuerst begehrt wird. Wurde innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Geburt keine Eintragung begehrt, ist die Personenstandsbehörde am Ort der Geburt zuständig.

(2) Lässt sich der Ort der Geburt einer aufgefundenen Person nicht ermitteln, gilt als Geburtsort der Ort der Auffindung.

(3) Lässt sich der Ort der Geburt einer in einem Verkehrsmittel geborenen Person nicht ermitteln, gilt als Geburtsort der Ort, an dem die Person aus dem Verkehrsmittel gebracht wird.

Inhalt der Eintragung - Geburt

§ 11. (1) Über die besonderen Personenstandsdaten hinaus sind einzutragen:

1. der Familienname und die Vornamen des Kindes;
2. der Zeitpunkt und Ort der Geburt des Kindes;
3. das Geschlecht des Kindes;
4. die Staatsangehörigkeit des Kindes;
5. Wohnort und gegebenenfalls Angaben nach § 37 Abs. 2 zweiter Satz;
6. Informationen, die darüber hinaus für die Vornamensgebung maßgeblich sind sowie
7. die allgemeinen Personenstandsdaten der gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 Erklärenden oder die Bezeichnung des Jugendwohlfahrtsträgers nach 163e Abs. 4 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS Nr. 946/1811.

(2) Darüber hinaus sind Veränderungen im Personenstand oder der Staatsangehörigkeit des Kindes sowie Veränderungen des Namens eines Elternteils darzustellen.

(3) Aus der Änderungseintragung müssen die Rechtswirkungen des Vorganges auf den Personenstand und, wenn notwendig, der Tag des Eintrittes der Rechtswirkungen hervorgehen.

(4) Änderungen des Familiennamens im Zusammenhang mit einer Ehe des Kindes werden nicht eingetragen.

Anmeldung durch die Personenstandsbehörde

§ 12. Personenstandsbehörden können im Zusammenhang mit der Anzeige oder Eintragung der Geburt unter Anschluss eines entsprechend vollständig ausgefüllten Meldedatenblattes das Kind bereits vor Unterkunftsnahme anmelden. In diesem Fall hat die Personenstandsbehörde für die zuständige Meldebehörde die Meldedaten dem Bundesminister für Inneres im Wege eines Änderungszugriffes auf das Zentrale Melderegister (ZMR) zu überlassen.

Vornamensgebung

§ 13. (1) Vor der Eintragung der Vornamen des Kindes haben die dazu berechtigten Personen schriftlich zu erklären, welche Vornamen sie dem Kind gegeben haben. Sind die Vornamen von den Eltern einvernehmlich zu geben, genügt die Erklärung eines Elternteiles, wenn darin versichert wird, dass der andere Elternteil damit einverstanden ist.

(2) Bei Kindern des im § 35 Abs. 2 genannten Personenkreises darf zumindest der erste Vorname dem Geschlecht des Kindes nicht widersprechen; Bezeichnungen, die nicht als Vornamen gebräuchlich oder dem Wohl des Kindes abträglich sind, dürfen nicht eingetragen werden.

(3) Stimmen die Erklärungen mehrerer zur Vornamensgebung berechtigter Personen nicht überein oder wurde innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Geburt bei der Personenstandsbehörde, die die Eintragung vornimmt, keine Erklärung abgegeben, hat die Personenstandsbehörde vor der Eintragung der Vornamen das Pflschaftsgericht zu verständigen. Das gleiche gilt, wenn keine Vornamen oder solche

gegeben werden, die nach Ansicht der Personenstandsbehörde als dem Abs. 2 widersprechend nicht eingetragen werden können.

2. Abschnitt Eheschließung

Ermittlung der Eheschließung

§ 14. Die Personenstandsbehörde hat vor der Eheschließung die Eheschließung der Verlobten auf Grund der vorgelegten Urkunden in einer mündlichen Verhandlung zu ermitteln; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Erklärungen und Nachweise - Ehe

§ 15. (1) Die Verlobten haben Erklärungen über die Eheschließung und allenfalls vorhandene gemeinsame voreheliche Kinder abzugeben. Weiters sind Urkunden und sonstige Dokumente vorzulegen, die für die Beurteilung der Eheschließung und für Eintragungen benötigt werden.

(2) Von der Vorlage von Urkunden kann abgesehen werden, wenn die Verlobten glaubhaft machen, dass sie die Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten beschaffen können, und die Eheschließung und die für Eintragungen notwendigen Angaben auf andere Weise ermittelt werden können.

Mündliche Verhandlung - Ehe

§ 16. (1) Bei der mündlichen Verhandlung müssen beide Verlobte anwesend sein.

(2) Kann einem Verlobten das Erscheinen zur mündlichen Verhandlung nicht zugemutet und die Eheschließung der Verlobten auch in seiner Abwesenheit ermittelt werden, ist die mündliche Verhandlung ohne ihn durchzuführen.

(3) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 2 auf beide Verlobte zu, hat die mündliche Verhandlung zu entfallen.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 hat der betreffende Verlobte die für die Ermittlung der Eheschließung und für Eintragungen erforderlichen Erklärungen über die Eheschließung und allenfalls vorhandene gemeinsame voreheliche Kinder schriftlich abzugeben.

Eheschließungszeugnis

§ 17. (1) Die Personenstandsbehörde hat einer im § 35 Abs. 2 angeführten Person auf Antrag ein Eheschließungszeugnis auszustellen. Vorher ist die Eheschließung des Antragstellers in gleicher Weise wie für das Eingehen der Ehe im Inland zu ermitteln.

(2) Im Eheschließungszeugnis ist zu bescheinigen, dass die darin angeführten Verlobten die Ehe schließen können.

(3) Das Eheschließungszeugnis gilt für sechs Monate, gerechnet vom Tag der Ausstellung.

Trauung

§ 18. (1) Die Personenstandsbehörde hat die Trauung in einer Form und an einem Ort vorzunehmen, die der Bedeutung der Ehe entsprechen.

(2) Der Standesbeamte hat die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeugen einzeln und nacheinander zu fragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und nach Bejahung der Frage auszusprechen, dass sie rechtmäßig verbundene Eheleute sind.

(3) Die Trauung kann ohne Zeugen vorgenommen werden, wenn beide Verlobten ausdrücklich darauf verzichten.

(4) Über die Erklärung ist in Anwesenheit der Verlobten und allenfalls der Zeugen eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Ehegatten, allenfalls den Zeugen, einem allenfalls zugezogenen Dolmetscher und dem Standesbeamten zu unterschreiben ist.

(5) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Familiennamen und die Vornamen der Verlobten, ihr Wohnort, der Tag und der Ort ihrer Geburt;
2. die Ehekonsensklärung;
3. der Tag und der Ort der Eheschließung
4. Familien- oder Nachnamen sowie Vornamen der Zeugen und Dolmetscher wenn beigezogen.

Örtliche Zuständigkeit - Ehe

§ 19. (1) Sowohl die Ermittlung der Ehefähigkeit als auch die Eheschließung kann bei jeder Personenstandsbehörde im Bundesgebiet vorgenommen werden.

(2) Werden mit der Ermittlung der Ehefähigkeit und der Eheschließung unterschiedliche Personenstandsbehörden befasst, so hat die Personenstandsbehörde, vor der die Ehe geschlossen wird, die Ehefähigkeit der Verlobten nur bei berechtigten Zweifeln nochmals zu prüfen.

Inhalt der Eintragung - Ehe

§ 20. (1) Über die besonderen Personenstandsdaten hinaus sind einzutragen:

1. die Familiennamen und die Vornamen der Verlobten, ihr Wohnort, der Tag und der Ort ihrer Geburt;
2. die Ehekonsensklärung;
3. die Familien- oder Nachnamen und die Vornamen der Zeugen, wenn beigezogen;
4. Erklärungen der Verlobten über die eigene Namensführung und die Namensbestimmung für die aus der Ehe stammenden Kinder und sonstige namensrechtliche Feststellungen;
5. allgemeine Personenstandsdaten der Eltern der Eheschließenden;
6. letzte frühere sowie erste spätere Eheschließungen und eingetragene Partnerschaften sowie
7. Angaben zu §§ 1 und 3 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938, dRGBI. I S 807/1938.

(2) Mit der Eintragung der Eheschließung ist auch eine allfällige Legitimation eines Kindes einzutragen.

(3) Darüber hinaus sind Veränderungen im Personenstand oder der Staatsangehörigkeit sowie Veränderungen des Familien- oder Nachnamens eines Verlobten darzustellen.

(4) Aus der Änderungseintragung müssen die Rechtswirkungen des Vorganges auf den Personenstand und, wenn notwendig, der Tag des Eintrittes der Rechtswirkungen hervorgehen.

3. Abschnitt

Eingetragene Partnerschaft

Ermittlung der Fähigkeit eine eingetragene Partnerschaft zu begründen

§ 21. Die Personenstandsbehörde hat vor der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft die Fähigkeit der Partnerschaftswerber, diese zu begründen, auf Grund der vorgelegten Urkunden in einer mündlichen Verhandlung zu ermitteln; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Erklärungen und Nachweise - Eingetragene Partnerschaft

§ 22. (1) Die Partnerschaftswerber haben die Erklärungen über die Fähigkeit eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können abzugeben und die Urkunden und sonstigen Dokumente vorzulegen, die für die Beurteilung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, und für Eintragungen benötigt werden.

(2) Von der Vorlage von Urkunden kann abgesehen werden, wenn die Partnerschaftswerber glaubhaft machen, dass sie die Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten beschaffen können, und die Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, und die für Eintragungen notwendigen Angaben auf andere Weise ermittelt werden können.

Mündliche Verhandlung - Eingetragene Partnerschaft

§ 23. (1) Bei der mündlichen Verhandlung müssen beide Partnerschaftswerber anwesend sein.

(2) Kann einem Partnerschaftswerber das Erscheinen zur mündlichen Verhandlung nicht zugemutet und die Fähigkeit der Partnerschaftswerber, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, auch in seiner Abwesenheit ermittelt werden, ist die mündliche Verhandlung ohne ihn durchzuführen.

(3) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 2 auf beide Partnerschaftswerber zu, hat die mündliche Verhandlung zu entfallen.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 hat der betreffende Partnerschaftswerber die für die Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, und für Eintragungen erforderlichen Erklärungen schriftlich abzugeben.

Bestätigung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen

§ 24. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat einer im § 35 Abs. 2 angeführten Person auf Antrag eine Bestätigung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, auszustellen. Vorher ist die Fähigkeit des Antragstellers, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen in gleicher Weise wie für das Begründen einer eingetragenen Partnerschaft im Inland zu ermitteln.

(2) In der Bestätigung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, ist zu bescheinigen, dass die darin angeführten Partnerschaftswerber die eingetragene Partnerschaft begründen können.

(3) Die Bestätigung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, gilt für sechs Monate, gerechnet vom Tag der Ausstellung.

Begründung der eingetragenen Partnerschaft

§ 25. (1) Der Beamte der Bezirksverwaltungsbehörde hat in Anwesenheit beider Partnerschaftswerber in den Amtsräumen der Bezirksverwaltungsbehörde eine Niederschrift über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft aufzunehmen, die von den eingetragenen Partnern, einem allenfalls zugezogenen Dolmetscher und dem Beamten zu unterschreiben ist. Damit gilt die eingetragene Partnerschaft als begründet.

(2) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Nachnamen und die Vornamen der Partnerschaftswerber, ihr Wohnort, der Tag und der Ort ihrer Geburt;
2. die Zustimmung der beiden Partnerschaftswerber zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft;
3. der Tag und der Ort der Begründung der eingetragenen Partnerschaft;
4. Familien- oder Nachnamen sowie Vornamen der Dolmetscher wenn beigezogen.

Örtliche Zuständigkeit - Eingetragene Partnerschaft

§ 26. (1) Sowohl die Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können, als auch die Begründung der eingetragenen Partnerschaft kann bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde im Bundesgebiet vorgenommen werden.

(2) Werden mit der Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können, und der Begründung der eingetragenen Partnerschaft unterschiedliche Bezirksverwaltungsbehörden befasst, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde, vor der die eingetragene Partnerschaft begründet wird, die Fähigkeit eine eingetragene Partnerschaft zu begründen nur bei berechtigten Zweifeln nochmals zu prüfen.

Inhalt der Eintragung - Eingetragene Partnerschaft

§ 27. (1) Über die besonderen Personenstandsdaten hinaus sind einzutragen:

1. die Nachnamen oder die jeweiligen bisherigen Familiennamen sowie die Vornamen der eingetragenen Partner;
2. ihr Wohnort;
3. der Tag und der Ort ihrer Geburt;
4. allgemeine Personenstandsdaten der Eltern der Partnerschaftswerber;
5. letzte frühere sowie erste spätere Eheschließungen und eingetragene Partnerschaften sowie
6. Angaben nach § 4 Abs. 2 und 3 des Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. Nr. 135/2009.

(2) Darüber hinaus sind Veränderungen im Personenstand oder der Staatsangehörigkeit sowie Veränderungen des Familien- oder Nachnamens eines Partnerschaftswerbers darzustellen.

(3) Aus der Änderungseintragung müssen die Rechtswirkungen des Vorganges auf den Personenstand und, wenn notwendig, der Tag des Eintrittes der Rechtswirkungen hervorgehen.

4. Abschnitt

Todesfall und Todeserklärungen

Anzeige des Todes

§ 28. (1) Die Anzeige des Todes hat spätestens am auf den Todesfall folgenden Werktag im Datenfernverkehr durch Übermittlung an eine vom Betreiber des ZPR bezeichnete Adresse zu erfolgen.

Soweit die technischen Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, ist die Personenstandsbehörde am Ort des Todes zuständig.

(2) Die Anzeige des Todes obliegt der Reihe nach:

1. dem Leiter der Krankenanstalt, in der die Person gestorben ist;
2. dem Ehegatten oder sonstigen Familienangehörigen oder dem eingetragenen Partner;
3. dem letzten Unterkunftgeber;
4. dem Arzt, der die Totenbeschau vorgenommen hat;
5. der Behörde oder der Sicherdienststelle, die Ermittlungen über den Tod durchführt;
6. sonstigen Personen, die vom Tod auf Grund eigener Wahrnehmungen Kenntnis haben.

(3) Die Anzeige hat nach Möglichkeit alle Angaben zu enthalten, die für Eintragungen benötigt werden.

(4) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können Anzeigen auch im Wege des Datenfernverkehrs unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG) durchgeführt werden. Die nähere Ausgestaltung der technischen Vorgänge bei Vornahme der Anzeige unter Inanspruchnahme der Bürgerkartenfunktion sowie der Zeitpunkt, ab dem diese Anzeige vorgenommen werden kann, werden durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt.

(5) Ist der Tod in einer Krankenanstalt eingetreten, hat der Leiter dieser Anstalt, sonst der Arzt, der die Totenbeschau vorgenommen hat, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in elektronisch weiterverarbeitbarer Form der Personenstandsbehörde die Todesursache, die Vornahme einer Obduktion sowie Angaben zur Müttersterblichkeit ausschließlich zur Übermittlung an die Bundesanstalt Statistik Österreich in verschlüsselter Form bekannt zu geben. Liegen die technischen Voraussetzungen dafür nicht vor und erfolgt die Bekanntgabe nicht in elektronisch weiterverarbeiteter Form, muss auch die Anzeige gemäß Abs. 1 in Papierform übermittelt werden.

Eintragung des Todes

§ 29. (1) Die Eintragung des Todesfalles einschließlich der Totgeburt erfolgt bei jener Personenstandsbehörde, bei der die Eintragung zuerst begehrt wird. Wurde innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt des Todes keine Eintragung begehrt, ist die Anzeige an die Personenstandsbehörde am Ort des Todes zu richten.

(2) Lässt sich der Ort des Todes einer aufgefundenen Person nicht ermitteln, gilt als Sterbeort der Ort der Auffindung.

(3) Lässt sich der Ort des Todes einer in einem Verkehrsmittel gestorbenen Person nicht ermitteln, gilt als Sterbeort der Ort, an dem die Person aus dem Verkehrsmittel gebracht wird.

Inhalt der Eintragung - Tod

§ 30. Einzutragen sind:

1. der Familien- oder Nachname sowie Vornamen;
2. das Geschlecht des Verstorbenen;
3. sein letzter Wohnort;
4. der Zeitpunkt und Ort des Todes;
5. gegebenenfalls Angaben nach § 37 Abs. 2 zweiter Satz;
6. die Staatsangehörigkeit;
7. letzte Eheschließung und die allgemeinen Personenstandsdaten des Ehegatten, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes verheiratet war;
8. letzte begründete eingetragene Partnerschaft und die allgemeinen Personenstandsdaten des eingetragenen Partners, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes in einer eingetragenen Partnerschaft lebte sowie
9. bei Todeserklärungen das Gericht sowie der Tag und das Aktenzeichen der Entscheidung.

Abmeldung durch die Personenstandsbehörde

§ 31. Personenstandsbehörden haben eine verstorbene Person, sofern nicht diese nicht schon abgemeldet ist, im Zusammenhang mit der Anzeige oder Eintragung des Todes bei der Meldebehörde abzumelden. In diesem Fall hat die Personenstandsbehörde für die zuständige Meldebehörde die Meldedaten dem Bundesminister für Inneres im Wege eines Änderungszugriffes auf das ZMR zu überlassen.

Inhalt der Eintragung bei Totgeburten

§ 32. (1) Wurde ein Kind tot geboren, sind einzutragen:

1. das Geschlecht;
2. die allenfalls von den Eltern vorgesehenen und bekannt gegebenen Vornamen;
3. der Tag und der Ort der Geburt des Kindes;
4. der Familien- oder Nachname der Eltern;
5. die Vornamen;
6. der Wohnort der Eltern.

(2) Einzutragen ist auch Vorname und Familien- oder Nachname des Mannes, der die Vaterschaft zu dem Kind vor dessen Geburt anerkannt hat oder die Eintragung als Vater nach der Geburt des Kindes begehrt, wenn die Mutter innerhalb von 14 Tagen keinen Widerspruch erhebt, sowie der Vor- und Familien- oder Nachname des Mannes, der mit Einverständnis der Mutter die Eintragung als Vater begehrt.

Todeserklärung

§ 33. Das Gericht hat jede Entscheidung über den Beweis des Todes oder die Todeserklärung der Personenstandsbehörde am Sitz des Gerichtes anzuzeigen.

5. Abschnitt

Personen ungeklärter Herkunft

§ 34. (1) Kann die Personenstandsbehörde die Herkunft einer Person, die in ihrem Amtsbereich ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht feststellen, hat sie das wahrscheinliche Alter und das Geschlecht der Person sowie die sonstigen Ergebnisse ihrer Ermittlungen dem Landeshauptmann mitzuteilen.

(2) Der Landeshauptmann hat der mitteilenden Personenstandsbehörde, sobald das Verfahren nach § 69 abgeschlossen ist, im Wege des ZPR anzuzeigen

1. den Familiennamen und den Vornamen;
2. den Tag und den Ort der Geburt;
3. das Geschlecht;
4. den Tag der Geburt, der vom Landeshauptmann für den Zweck der Eintragung bestimmt wird.

(3) Als Ort der Geburt ist die Gemeinde anzuführen, in der die Personenstandsbehörde ihren Sitz hat.

3. HAUPTSTÜCK

EINTRAGUNG DES PERSONENSTANDSFALLES UND PERSONENSTANDSREGISTER

1. Abschnitt

Eintragung des Personenstandsfalles

Pflicht zur Eintragung

§ 35. (1) Jeder im Inland eingetretene Personenstandsfall sowie Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen des Personenstandes sind einzutragen.

(2) Ein im Ausland eingetretener Personenstandsfall ist einzutragen, wenn der Personenstandsfall betrifft:

1. einen österreichischen Staatsbürger;
2. einen Staatenlosen oder eine Person ungeklärter Staatsangehörigkeit, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;
3. einen Flüchtling im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, wenn er seinen Wohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(3) Tritt im Ausland eine Änderung nach diesem Bundesgesetz verarbeiteter allgemeiner Personenstandsdaten ein, hat der Betroffene die Personenstandsbehörde zu informieren.

(4) Auf Geburten und Todesfälle, die sich auf einem zur Führung der Flagge der Republik Österreich berechtigten Seeschiff auf hoher See ereignen, ist Abs. 2 anzuwenden; die Einschränkung auf die in diesem Absatz angeführten Personen entfällt.

(5) Die in Abs. 2 und 4 angeführten Personenstandsfälle sind bei jener Personenstandsbehörde einzutragen, bei der ein Antrag auf Eintragung gestellt wird.

(6) Wird ein Antrag im Ausland gestellt, hat die Personenstandsbehörde am inländischen Wohnsitz des Antragstellers einzutragen. In Ermangelung eines solchen erfolgt die Eintragung am Ort des letzten Personenstandsfalls. Kann auch an einen solchen nicht angeknüpft werden, hat die Gemeinde Wien einzutragen.

(7) Anlässlich der Geburt können die Personenstandsbehörden für die zuständige Staatsbürgerschaftsevidenzstelle die Eintragung der Staatsbürgerschaft der Kinder in das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR) vornehmen. Diesfalls sind sie auch ermächtigt, jenen Staatsbürgerschaftsnachweise auszustellen.

Grundlage der Eintragung

§ 36. (1) Eintragungen sind auf Grund von Anzeigen, Anträgen, Erklärungen, Mitteilungen und von Amts wegen vorzunehmen. Diese Dokumente sind, sofern in Papierform vorhanden, bei jener Behörde aufzubewahren, die die Amtshandlung führt.

(2) Vor der Eintragung ist der maßgebliche Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Ist dies im Wege des ZPR nicht möglich, sind hiezu Personenstandsurkunden und andere geeignete Urkunden heranzuziehen. Eintragungen, die nicht auf Grundlage geeigneter Urkunden erfolgen, sind entsprechend zu kennzeichnen

(3) Personen, die Beweismittel besitzen oder Auskünfte erteilen können, die zur Eintragung benötigt werden, sind verpflichtet, nach Aufforderung diese Beweismittel vorzulegen oder die verlangten Auskünfte zu geben.

(4) Ist die Geburt oder der Tod einer Person nicht vom Leiter einer Krankenanstalt angezeigt worden, darf der Personenstandsfall nur eingetragen werden, wenn eine von einem Arzt oder einer Hebamme ausgestellte Geburtsbestätigung (eine ärztliche Todesbestätigung) vorliegt oder die Geburt (der Tod) auf Grund anderer Umstände nicht zweifelhaft ist. Zur Ausstellung der Geburtsbestätigung ist der Arzt oder die Hebamme, die bei oder nach der Geburt Beistand geleistet haben, zur Ausstellung der Todesbestätigung der Arzt, der die Totenbeschau vorgenommen hat, verpflichtet. Soweit der Arzt oder die Hebamme nicht selbst nach § 9 oder § 28 anzeigepflichtig sind, haben sie die Bestätigung dem Anzeigepflichtigen zu übergeben. Ist dieser dem Arzt oder der Hebamme nicht bekannt, haben sie die Bestätigung der Personenstandsbehörde zu übermitteln, die die Geburt oder den Tod einzutragen hat.

Nähere Angaben

§ 37. (1) Die Person und das für die Eintragung maßgebliche Ereignis sind durch nähere Angaben eindeutig zu bestimmen.

(2) Die Person ist jedenfalls durch Familien- oder Nachnamen und Vornamen zu bestimmen. Ein Doppelname nach § 93 Abs. 2 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS Nr. 946/1811, ist anzuführen, wenn eine Verpflichtung zu dessen Führung besteht; weiters ist anzuführen, welcher Name als gemeinsamer Familienname oder als gleich lautender Nachname geführt wird. Akademische Grade sowie Standsbezeichnungen sind auf Verlangen einzutragen, wenn ein solcher Anspruch nach inländischen Rechtsvorschriften besteht.

(3) Das Ereignis ist durch die Angabe der Zeit und des Ortes zu bestimmen.

Namen

§ 38. (1) Namen sind aus der für die Eintragung herangezogenen Urkunde und sonstigen Dokumenten buchstaben- und zeichengetreu zu übernehmen. Sind in der Urkunde andere als lateinische Schriftzeichen verwendet worden, müssen die Regeln für die Transliteration beachtet werden.

(2) Sind Namen aufgrund ausländischer Rechtsvorschriften nicht in Familien- und Vornamen trennbar, sind die Namen sowohl als Familien- und Vorname einzutragen.

(3) Zur Ermittlung des durch Abstammung erworbenen Familiennamens sind, soweit die Person, auf die sich die Eintragung bezieht, nicht anderes beantragt, nur die Urkunden der Person(en) heranzuziehen, von der (denen) der Familienname unmittelbar abgeleitet wird.

(4) Ist für den Familiennamen oder den Nachnamen einer im § 35 Abs. 2 angeführten Person oder der Person(en), von der (denen) der Familienname abgeleitet wird, oder für den Vornamen einer im § 37

Abs. 2 angeführten Person eine vom rechtmäßigen Familiennamen abweichende Schreibweise gebräuchlich geworden, ist auf ihren Antrag der Familienname, Nachname oder Vorname in der gebräuchlich gewordenen Schreibweise einzutragen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Ehegatten, wenn dieser den gleichen Familiennamen führt und dem Personenkreis des § 35 Abs. 2 angehört.

(5) Die Eintragung des Namens nach Abs. 4 ist für alle weiteren dieselbe Person betreffenden Eintragungen maßgebend. Das gleiche gilt für die Schreibweise des Familiennamens des Ehegatten, der dem Antrag nach Abs. 4 zugestimmt hat, und des zur Zeit der Eintragung minderjährigen Kindes, das dem Personenkreis des § 35 Abs. 2 angehört, wenn es seinen Familiennamen vom Antragsteller ableitet.

Verfahrenshinweise

§ 39. Verfahrenshinweise bilden das zu einem Personenstandsfall geführte Verfahren ab und begründen keinen Beweis im Sinne des § 292 Abs. 1 der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBI. Nr. 113/1895.

Abschluss der Eintragung

§ 40. (1) Die Eintragung ist ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen. Ist eine vollständige Eintragung innerhalb angemessener Frist nicht möglich, ist sie unvollständig durchzuführen.

(2) Die Eintragung ist durch die Freigabe im ZPR abzuschließen.

(3) Die Eintragung zum Personenkreis (§ 2 Abs. 2) begründet volle Beweiskraft gemäß §§ 292 und 293 ZPO.

Änderung und Ergänzung

§ 41. (1) Die Personenstandsbehörde hat eine Eintragung zu ändern, wenn sie nach der Eintragung unrichtig geworden ist.

(2) Die Personenstandsbehörde hat eine unvollständige Eintragung zu ergänzen, sobald der vollständige Sachverhalt ermittelt worden ist.

Berichtigung

§ 42. (1) Eine Eintragung ist zu berichtigen, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist.

(2) Die Berichtigung erfolgt durch jene Personenstandsbehörde, die die unrichtige Eintragung vorgenommen hat.

(3) Die Berichtigung kann auf Antrag oder unter Wahrung des rechtlichen Gehörs von Amts wegen vorgenommen werden.

(4) Offenkundige Schreibfehler kann jede Personenstandsbehörde auch ohne Einbindung des Betroffenen berichtigen.

(5) Jedwede Berichtigung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

2. Abschnitt

Personenstandsregister

Allgemeines

§ 43. (1) Die Personenstandsbehörden dürfen personenbezogene Daten nur verwenden, wenn dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich und nicht unverhältnismäßig ist.

(2) Die Behörden sind ermächtigt, bei Verfahren, die sie nach diesem Bundesgesetz zu führen haben, automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen.

Zentrales Personenstandsregister (ZPR)

§ 44. (1) Die Personenstandsbehörden sind ermächtigt, die Personenstandsdaten (§ 2) in einem Informationsverbundsystem (§ 4 Z 13 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999) (Zentrales Personenstandsregister – ZPR) zu verarbeiten.

(2) Das zentrale Personenstandsregister ist insofern ein öffentliches Register, als Zeitpunkt und Ort des Todes einer Person abgefragt werden können, wenn der Anfragende die Person durch die Namen sowie zumindest ein weiteres Merkmal, wie etwa dem bPK für die Verwendung im privaten Bereich (§ 14 E-GovG), Geburtsdatum oder Geburtsort, im Hinblick auf alle im ZPR verarbeiteten Gesamtdatensätze eindeutig bestimmen kann. Wird ein bPK für die Verwendung im privaten Bereich zur Identifizierung des Betroffenen angegeben, so muss der Anfragende auch seine eigene Stammzahl zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit des bPK zur Verfügung stellen. Die für die Abfrage zu

entrichtenden Kosten sind vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen.

(3) Datenschutzrechtlicher Auftraggeber des ZPR sind die Personenstandsbehörden. Der Bundesminister für Inneres übt sowohl die Funktion des Betreibers gemäß § 50 DSGVO 2000 als auch die eines Dienstleisters im Sinne des § 4 Z 5 DSGVO 2000 für diese Datenanwendung aus. Personenstandsbehörden haben dem Bundesminister für Inneres für die Zwecke des ZPR ihre Personenstandsdaten zu überlassen.

(4) Der Betreiber trifft Vorsorge für die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Datenqualität im Informationsverbundsystem. Zu diesem Zweck hat er eine Clearingstelle einzurichten, die als datenschutzrechtliche Dienstleisterin der Personenstandsbehörden im Sinne des § 4 Z 5 in Verbindung mit § 10 und 11 DSGVO 2000 arbeitet und mit der Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen beauftragt ist. Näheres über die Datensicherheitsmaßnahmen hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.

§ 45. Die Personenstandsbehörden dürfen, wenn dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich und nicht unverhältnismäßig ist, andere als von § 44 umfasste Daten in einem lokalen Personenstandsregister, das im Rahmen des ZPR geführt wird, verarbeiten.

4. HAUPTSTÜCK

VERWENDEN DER PERSONENSTANDSDATEN, PERSONENSTANDSURKUNDEN UND BESTÄTIGUNGEN

1. Abschnitt

Verwenden der Daten des ZPR

Allgemeines

§ 46. (1) Die Personenstandsbehörden sind berechtigt, die im ZPR verarbeiteten Daten zu verwenden und Auskünfte daraus zu erteilen.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat die ihm überlassenen Personenstandsdaten weiter zu verarbeiten und deren Auswählbarkeit aus der gesamten Menge der gespeicherten Daten nach Namen der Eingetragenen vorzusehen.

(3) Für Zwecke der ordnungsgemäßen Verwaltung der Daten kann die Auswählbarkeit auch nach anderen Kriterien vorgenommen werden. Darüber hinaus kann für die Zwecke der Sicherheitsverwaltung und Strafrechtspflege oder, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, die Auswählbarkeit aus der gesamten Menge aller im ZPR verarbeiteten Daten auch nach anderen als in Abs. 2 genannten Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage).

(4) Personenstandsdaten, die im ZPR verarbeitet werden, sind 120 Jahre nach dem eingetragenen Sterbedatum des Betroffenen zu löschen. Die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes, BGBl. I Nr. 162/1999, bleiben unberührt.

ZPR Abfrage

§ 47. (1) Der Personenkern (§ 2 Abs. 2) steht, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, jeder Behörde zur Verfügung, wenn sie die betroffene Person nach dem Namen und allenfalls einem anderen Merkmal, wie etwa dem bPK, eindeutig bestimmen können. Für die Vollziehung von Bundesgesetzen haben die Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, sowie die Sozialversicherungsträger und die gesetzlichen Interessensvertretungen bei der Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben die entsprechenden Daten des Personenkerns zu verwenden.

(2) Über die Fälle des Abs. 1 hinaus kann den Gerichten und Behörden auf deren Verlangen eine Abfrage im ZPR in der Weise eröffnet werden, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, besondere Personenstandsdaten (§ 2 Abs. 1 Z 2) bestimmter Personen im Datenfernverkehr ermitteln können.

(3) Treten bei einer Abfrage Zweifel an der Richtigkeit der im ZPR verarbeiteten Daten auf, ist jeder gemäß Abs. 1 und 2 Abfrageberechtigte verpflichtet, die Personenstandsbehörde unverzüglich im Wege des ZPR darüber in Kenntnis zu setzen.

Übermittlungen im Wege des ZPR

§ 48. (1) Dem nach dem Hauptwohnsitz zuständigen Jugendwohlfahrtsträger ist zur Verfügung zu stellen:

1. hinsichtlich eines unehelich geborenen Minderjährigen die Daten zu Geburt, Tod, Anerkennung der Vaterschaft, Legitimation durch nachfolgende Ehe, einer Ehelicherklärung durch den Bundespräsidenten, sowie einer Eintragung nach § 38 Abs. 4;
2. hinsichtlich eines ehelich geborenen Minderjährigen die Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter.

(2) Dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

1. Geburt;
2. Eheschließung;
3. Begründung der eingetragenen Partnerschaft;
4. Tod;
5. Totgeburt;
6. Anerkennung der Vaterschaft zu einem minderjährigen Kind;
7. Legitimation durch nachfolgende Ehe;
8. Ehelicherklärung durch den Bundespräsidenten;
9. Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter;
10. Annahme an Kindes statt;
11. Änderung des Familien- oder Nachnamens einer Person als Wirkung eines Vorgangs nach Z 7 bis 10;
12. Nichtigklärung der Ehe und die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe;
13. Auflösung der Ehe (Tod, Scheidung und Aufhebung);
14. Wiederannahme eines (des) früheren Familiennamens.

(3) Dem Arbeitsmarktservice sind folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

1. Geburt;
2. Eheschließung;
3. Begründung der eingetragenen Partnerschaft;
4. Nichtigklärung der Ehe und die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe;
5. Auflösung der Ehe (Tod, Scheidung und Aufhebung);
6. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Tod, Auflösung);
7. Tod.

(4) Der örtlich zuständigen Landespolizeidirektion sind Daten zu allen Änderungen von Namen von Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Führerscheinbehörde sind die Daten zum Tod einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Wählerevidenz ist die Wiederannahme eines (des) früheren Familien- oder Nachnamens, wenn die Person, deren Familien- oder Nachname sich geändert hat, österreichischer Staatsbürger ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat, zu übermitteln.

(7) Den Militärkommanden sind folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

1. Eheschließung, wenn der Mann österreichischer Staatsbürger ist, das Jahr, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist, und sich sein Familien- oder Nachname geändert hat;
2. Tod, wenn der verstorbene Mann österreichischer Staatsbürger war, das 17. Lebensjahr vollendet hat, und das Jahr, in dem er das 51. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist;
3. Änderung des Familien- oder Nachnamens einer Person als Wirkung eines Vorgangs nach Abs. 2 Z 7 bis 10, wenn der Mann österreichischer Staatsbürger ist, das 17. Lebensjahr vollendet hat, und das Jahr, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist;
4. Wiederannahme eines (des) früheren Familien- oder Nachnamens, wenn die Person, deren Familien- oder Nachname sich geändert hat, männlichen Geschlechts und österreichischer Staatsbürger ist, das 17. Lebensjahr vollendet hat, und das Jahr, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist;

5. eine Eintragung nach § 38 Abs. 4, wenn der Antragsteller, der Ehegatte oder das minderjährige Kind männlichen Geschlechts und österreichischer Staatsbürger ist, das 17. Lebensjahr vollendet hat, und das Jahr, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist.

(8) Der Fremdenpolizeibehörde sind die Daten zur Ermittlung der Fähigkeit, eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, in den Fällen zur Verfügung zu stellen, in denen wenigstens einer der Verlobten ein Drittstaatsangehöriger ist.

(9) In den gemäß Abs. 1 bis 8 genannten Fällen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn dies zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet. Im Übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(10) Eine Änderung von Daten gemäß § 2 Abs. 2 im ZPR wird automatisch dem ZSR zur Verfügung gestellt und aktualisiert.

Übermittlungen an Gerichte

§ 49. Die Daten zum Tod einer Person sind jenen Gerichten zur Verfügung zu stellen, die aufgrund von Gesetzen mit Verlassenschaftsangelegenheiten befasst sind.

Änderungsdienst

§ 50. Soweit zulässigerweise eine personenbezogene Datenanwendung geführt wird, kann der Bundesminister für Inneres auf Verlangen die Änderungen dieser Daten gegen Kostenersatz insofern zur Verfügung stellen, als die jeweiligen verschlüsselten bPKs der geänderten Datensätze bekannt gegeben werden. Werden wirtschaftsspezifische Kennzeichen bekannt gegeben, kann die Änderung von Daten zum Tod einer Person gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt werden.

Statistische Erhebungen

§ 51. (1) Der Bundesminister für Inneres hat der Bundesanstalt Statistik Österreich unter Verwendung des verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens „Amtliche Statistik“ (bPK-AS) Daten

1. ohne Namen der Betroffenen für die Erstellung der Statistiken über Geburten, Eheschließung und Auflösung von Ehen sowie Begründungen und Auflösungen von eingetragenen Partnerschaften sowie

2. mit Namen der Betroffenen für die Erstellung von Statistiken über Sterbefälle und Todesursachen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat auf Grund der von den Personenstandsbehörden mitzuteilenden Daten Statistiken über Geburten, Eheschließungen, Begründungen von eingetragenen Partnerschaften und Todesfälle zu erstellen und den Ländern und Gemeinden die sie betreffenden Einzeldaten aus der Statistik unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Auskunft

§ 52. (1) Das Recht auf Auskunft aus dem ZPR und aus Schriftstücken, die die Grundlage der Eintragung und späterer Veränderungen sowie der Ermittlung der Ehefähigkeit und der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, sowie auf Ausstellung von Personenstandsurkunden und Abschriften steht nur zu:

1. Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie dem Ehegatten, dem eingetragenen Partner, den Vorfahren und Nachkommen;

2. Personen, die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen, soweit kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, entgegensteht.

(2) Die sich aus Abs. 1 Z 1 und 2 ergebenden Rechte sind im Fall des § 88 des Außerstreitgesetzes – AußStrG, BGBl. I Nr. 111/2003, oder einer sonstigen Inkognitooption auf die Wahl Eltern und das Wahlkind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, beschränkt.

(3) Die Personenstandsbehörde hat auf Antrag wöchentliche Verzeichnisse der beurkundeten Personenstandsfälle zu übermitteln. Geburten dürfen in die Verzeichnisse nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes, Eheschließungen mit der beider Ehegatten, Begründungen von eingetragenen Partnerschaften mit der beider eingetragener Partner aufgenommen werden. Die Angaben in den Verzeichnissen sind auf den Tag und den Ort des Ereignisses sowie auf den Familien- oder Nachnamen, die Vornamen und die Wohngemeinde zu beschränken.

(4) Soweit für die Zwecke der §§ 46 und 47 DSG 2000 Daten von mehr als einem Auftraggeber zu beauskunften sind, kommen diese dem Bundesminister für Inneres zu.

2. Abschnitt

Personenstandsurkunden und Beauskunftungen

Personenstandsurkunde

§ 53. (1) Personenstandsurkunden sind Auszüge aus dem ZPR, die den wesentlichen aktuellen Inhalt der Eintragung wiedergeben.

(2) Die Personenstandsbehörden haben auszustellen:

1. Geburtsurkunden;
2. Heiratsurkunden;
3. Partnerschaftsurkunden;
4. Urkunden über Todesfälle.

(3) Im Ausland können Personenstandsurkunden auch von den österreichischen Vertretungsbehörden ausgestellt werden.

(4) Auf Antrag sind Personenstandsurkunden mit bestimmten förmlichen Gestaltungsmerkmalen auszustellen, deren Erscheinungsbild durch Verordnung festzulegen ist.

(5) Auf Verlangen sind Partnerschaftsurkunden vom Landeshauptmann, alle anderen Personenstandsurkunden von der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Landeshauptmann zu beglaubigen. Rechtsvorschriften über allfällige weitere Beglaubigungen bleiben unberührt.

(6) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt vorzusehen, dass die Echtheit der aus dem ZPR ausgestellten Urkunden mit Hilfe eines Codes überprüft werden kann.

Geburtsurkunde

§ 54. (1) Die Geburtsurkunde hat die in § 11 vorgesehenen Angaben mit Ausnahme jener über den Tag und den Ort der Geburt der Eltern zu enthalten.

(2) Als Familienname des Kindes ist dessen Geschlechtsname anzuführen.

(3) Ist ein Kind an Kindes statt angenommen worden, sind als Eltern nur die Wahl Eltern anzuführen. Ist es von einem Wahlvater (einer Wahlmutter) allein angenommen worden, ist die leibliche Mutter (der leibliche Vater) dann anzuführen, wenn die familienrechtlichen Beziehungen zwischen ihr (ihm) und dem Kind nach § 182 Abs. 2 ABGB aufrechtgeblieben sind.

(4) Auf Antrag ist eine Geburtsurkunde auszustellen, die nur die Angaben nach § 11 Z 1 bis 3 enthält.

Heiratsurkunde

§ 55. (1) Die Heiratsurkunde hat zu enthalten:

1. die Familiennamen und die Vornamen der Ehegatten, ihre Familiennamen vor und nach der Eheschließung, ihren Wohnort, den Tag und den Ort ihrer Geburt;
2. den Tag und den Ort der Eheschließung;
3. Angaben nach § 37 Abs. 2 zweiter Satz;
4. die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder;
5. die Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe;
6. namensrechtliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Ehe, deren Auflösung oder Nichtigkeitserklärung.

(2) Bei der Angabe der Familiennamen vor der Eheschließung sind Änderungen, die nach der Eheschließung eingetreten sind, nicht zu berücksichtigen; das gilt nicht für Änderungen, die auf die Zeit vor der Eheschließung zurückwirken.

Partnerschaftsurkunde

§ 56. Die Partnerschaftsurkunde hat zu enthalten:

1. die Nachnamen und die Vornamen der Partner, ihre Familien- oder Nachnamen vor der Begründung der eingetragenen Partnerschaft, ihren Wohnort, den Tag, den Ort und die Eintragung ihrer Geburt;
2. den Tag und den Ort der Begründung der eingetragenen Partnerschaft;
3. die Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der eingetragenen Partnerschaft.

Urkunden über Todesfälle

§ 57. (1) Die Sterbeurkunde hat die in § 30 vorgesehenen Angaben zu enthalten. Für totgeborene Kinder wird eine eigene Urkunde ausgestellt; sie hat die Angaben gemäß § 32 zu enthalten.

(2) Für Personen, deren (mutmaßlicher) Tod aufgrund einer Todeserklärung eingetragen ist, wird nur eine Auskunft über die Eintragung ausgestellt.

Sonstige Auszüge

§ 58. (1) Die Behörde hat auf Grund der im ZPR enthaltenen Daten auf Antrag eines gemäß § 52 Auskunftsberechtigten zu beauskunften:

1. seine Daten zu einem oder mehreren Personenstandsfällen (Teilauszug) oder
2. seine Daten zu allen im ZPR eingetragenen Personenstandsfällen (Gesamtauszug).

(2) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann eine Beauskunftung auch im Datenfernverkehr aus dem ZPR unter der Verwendung der Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG) verlangt und erteilt werden. Diesfalls ist der Auszug mit der Amtssignatur des Betreibers des ZPR zu versehen.

5. HAUPTSTÜCK AUFBEWAHRUNG, NACHERFASSUNG, ALTMATRIKELN, SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Abschnitt

Aufbewahrung der Akten

§ 59. (1) Alle Schriftstücke, die die Grundlage der Eintragung und späterer Veränderungen sowie der Ermittlung der Ehefähigkeit und der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, gebildet haben, sind bei jener Personenstandsbehörde aufzubewahren, die die Eintragung vorgenommen hat. Urkunden sind, soweit sie nicht nur für die Eintragung oder die Ermittlung der Ehefähigkeit oder der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, ausgestellt wurden, den Personen, die sie vorgelegt haben, zurückzugeben.

(2) Schriftstücke gemäß Abs. 1 sind so aufzubewahren, dass sie vor Beschädigung, Verlust oder Vernichtung gesichert sind. Die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes, BGBl. I Nr. 162/1999, bleiben unberührt.

(3) Anstelle der Schriftstücke gemäß Abs. 1 können auch Mikrofilme oder elektronische Informationsträger aufbewahrt werden.

2. Abschnitt

Nacherfassung und Aufbewahrung der Bücher

Aufbewahrung der Bücher

§ 60. (1) Die bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des ZPR geführten Personenstandsbücher verbleiben bei den Personenstandsbehörden. Die Personenstandsbücher sind so aufzubewahren, dass sie vor Beschädigung, Verlust oder Vernichtung gesichert sind. Die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes, BGBl. I Nr. 162/1999, bleiben unberührt.

(2) Ab dem 1.4.2013 dürfen keine Eintragungen in die Personenstandsbücher vorgenommen werden.

Nacherfassung

§ 61. (1) Daten sind anlassfallbezogen im ZPR nachzuerfassen, soweit sie zur Erledigung eines Personenstandsfalles notwendig sind.

(2) Darüber hinaus kann unabhängig von einem Personenstandsfall eine Nacherfassung erfolgen.

3. Abschnitt

Altmatriken

Aufbewahrung und Fortführung

§ 62. (1) Die von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im staatlichen Auftrag vor dem 1. August 1938 zur Beurkundung der Eheschließungen und die vor dem 1. Jänner 1939 zur Beurkundung der Geburten und Todesfälle geführten Personenstandsbücher sowie alle von den

Verwaltungsbehörden vor dem 1. Jänner 1939 geführten Personenstandsbücher (Altmatriken) sind von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie den Verwaltungsbehörden, bei denen sie sich am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes befinden, aufzubewahren und fortzuführen.

(2) Die Aufbewahrung und Fortführung der vor dem 1. August 1938 geführten Militär-Matrikel (Heeres-Matriken) obliegt dem Österreichischen Staatsarchiv.

Ausstellung von Urkunden

§ 63. (1) Die Verwahrer der Altmatriken (§ 62) haben auf Grund der Eintragungen in diesen Altmatriken Personenstandsurkunden und Abschriften auszustellen.

(2) Die nach Abs. 1 ausgestellten Personenstandsurkunden und Abschriften aus den Altmatriken haben die gleiche Beweiskraft wie die von den Personenstandsbehörden ausgestellten Personenstandsurkunden und Abschriften aus den Personenstandsbüchern.

(3) Die Organe der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften können für die Ausstellung von Personenstandsurkunden und Abschriften aus den Altmatriken sowie für die Einsichtsgewährung in die Altmatriken Gebühren in der Höhe der Bundesverwaltungsabgaben verlangen, die von den Personenstandsbehörden für gleichartige Amtshandlungen eingehoben werden. Diese Gebühren können auf Grund eines Rückstandsausweises der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Verwaltungsweg eingebracht werden, wenn die Vollstreckbarkeit von der Bezirksverwaltungsbehörde bestätigt wird.

4. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

Rechtsauskunft des Landeshauptmannes

§ 64. Soweit es zur Beurteilung einer Rechtsfrage erforderlich ist, können die Personenstandsbehörden eine Rechtsauskunft des Landeshauptmannes einholen.

Anerkennung ausländischer Entscheidungen

§ 65. Treten in einem Verfahren Zweifel an der Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Entscheidung über die Auflösung einer Ehe oder die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf, so kann der Partei, die sich darauf beruft, die Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung über die Anerkennung (§§ 97 bis 100 AußStrG) aufgetragen werden.

Namensfestsetzung

§ 66. (1) Kann die Herkunft und der Name einer Person nicht ermittelt werden, hat der Landeshauptmann einen gebräuchlichen Familiennamen und Vornamen festzusetzen.

(2) Das gleiche gilt für den Familien- oder Nachnamen, wenn eine im § 35 Abs. 2 angeführte Person bekannter Herkunft keinen Familien- oder Nachname hat oder dieser nicht ermittelt werden kann. Ist die Person unter einem Namen bekannt, ist dieser auf Antrag als Familien- oder Nachname festzusetzen.

(3) Zuständig ist der Landeshauptmann, in dessen Amtsbereich die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat sie keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist der Landeshauptmann von Wien zuständig.

(4) Der Landeshauptmann hat die Festsetzung nach Abs. 1 und 2 zu widerrufen, sobald die Herkunft oder der Name (Abs. 1) oder der Familien- oder Nachname (Abs. 2) der Person ermittelt worden ist.

Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung

§ 67. (1) Der Standesbeamte hat zu beurkunden, zu beglaubigen und einzutragen:

1. die Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft und damit im Zusammenhang stehende Erklärungen;
2. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Erziehungsberechtigten zur Eheschließung einer Person, die nicht voll geschäftsfähig ist;
3. die Erklärungen der Verlobten über die Namensführung in der Ehe;
4. die Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder;
5. die Erklärung, durch die ein Ehegatte, dessen Ehe aufgelöst ist, einen früheren Familiennamen wieder annimmt;

6. Erklärungen, die für den Eintritt namensrechtlicher Wirkungen bei einem Kind oder Ehegatten in gesetzlich vorgesehenen Fällen erforderlich sind;
7. sonstige Erklärungen, die für die vollständige Eintragung eines Personenstandsfalles erforderlich sind.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft einer Person, die nicht voll geschäftsfähig ist, zu beurkunden und zu beglaubigen und einzutragen.

(3) Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland haben die im Abs. 1 Z 1 angeführten Erklärungen, wenn der Anerkennende oder das Kind eine im § 35 Abs. 2 angeführte Person ist, zu beurkunden und beglaubigen, die in Abs. 1 Z 2 bis 7 angeführten Erklärungen zu beglaubigen und an die zuständige Personenstandsbehörde zu übermitteln.

(4) In anderen Rechtsvorschriften eingeräumte Befugnisse der Gerichte, Verwaltungsbehörden und Notare zur Beurkundung und Beglaubigung der im Abs. 1 Z 1 bis 7 und Abs. 2 angeführten Erklärungen bleiben unberührt.

Entgegennahme und Eintragung von Erklärungen

§ 68. (1) Werden die im § 67 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 6 angeführten Erklärungen nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, so sind sie diesem in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu übermitteln.

(2) Werden die in § 67 Abs. 2 angeführten Erklärungen nicht vor der Bezirksverwaltungsbehörde abgegeben, so sind sie dieser in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu übermitteln.

(3) Zuständig für die Entgegennahme und Eintragung der im § 67 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 6 angeführten Erklärungen ist jene Personenstandsbehörde, die die Erklärung beurkundet oder beglaubigt hat. Wurde die Erklärung nicht vor einem Standesbeamten abgegeben, so obliegt die Entgegennahme und Eintragung der Personenstandsbehörde am Sitz des Gerichtes, der Behörde oder der mit öffentlichem Glauben versehenen Person.

(4) Im Falle des § 67 Abs. 3 ist die Erklärung von der Personenstandsbehörde am Wohnsitz des Betroffenen entgegenzunehmen und einzutragen. In Ermangelung eines solchen richtet sich die Zuständigkeit nach dem letzten Wohnsitz im Inland. Kann auch an einen solchen nicht angeknüpft werden, ist die Gemeinde Wien zuständig.

(5) Die Personenstandsbehörde, bei der die Eintragung vorgenommen wird, hat die Widerspruchsberechtigten vom Anerkenntnis der Vaterschaft zu verständigen und auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen.

(6) Die Personenstandsbehörde, die die Legitimation oder Annahme an Kindes statt einträgt, hat die Zustimmungsberechtigten von der Legitimation oder Annahme an Kindes statt zu verständigen und auf ihr Zustimmungsrecht hinzuweisen.

(7) Die Personenstandsbehörde, die ein schwebend unwirksames Vaterschaftserkenntnis gemäß § 163e Abs. 1 ABGB entgegengenommen hat, hat die Zustimmungsberechtigten nach § 163e Abs. 2 und 4 über das Vaterschaftsanerkenntnis zu informieren und auf ihr Zustimmungsrecht hinzuweisen.

Echtheit von Unterschriften

§ 69. Schriftliche Anbringen bedürfen, soweit für sie nicht besondere Formerfordernisse nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften bestehen, keiner Beglaubigung der Unterschrift. Hat der Beamte jedoch Zweifel an der Echtheit der Unterschrift und erfordert die Wichtigkeit der Anzeige oder des sonstigen Anbringens eine Klärung, kann er eine Beglaubigung der Unterschrift verlangen, wenn der Zweifel nicht anders behoben werden kann.

Sprache und Schrift

§ 70. Die Eintragung und die Ausstellung von Urkunden, Auskünften und sonstigen Auszügen haben in deutscher Sprache unter Verwendung lateinischer Schriftzeichen und arabischer Ziffern zu erfolgen. Bestimmungen in zwischenstaatlichen Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Urkunden und die Bestimmungen des Volksgruppengesetzes – VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976, bleiben unberührt.

6. HAUPTSTÜCK

STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 71. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,

1. wer einer Pflicht nach den §§ 9, 28, 35 Abs. 3, 36 Abs. 3 und 4 nicht nachkommt oder in einer Anzeige, einem Antrag, einer Erklärung oder Auskunft einer Verwaltungsbehörde, die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut ist, vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben macht,
2. wer eine Personenstandsurkunde (§ 53), sonstige Auszüge (§ 58) oder eine Auskunft (§ 52) gegenüber einer Verwaltungsbehörde zum Beweis seines derzeitigen Personenstandes verwendet, obwohl ihm bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Urkunde bereits zur Zeit ihrer Ausstellung unrichtig war oder nach ihrer Ausstellung unrichtig geworden ist.

(2) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 ist mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, eine solche nach Abs. 1 Z 2 auch mit dem Verfall der Urkunde zu bestrafen.

(3) Bezieht sich die Urkunde unmittelbar auf den Täter, ist der Verfall auch dann zu verfügen, wenn sie nicht in dessen Eigentum steht.

(4) Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

2. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 72. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 2013 in Kraft; § 72 Abs. 3 tritt mit dem in Art 49 Abs. 1 B-VG bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Personenstandsgesetz – PStG, BGBl. Nr. 60/1983, außer Kraft. Für die Aufbewahrung und Fortführung der Altmatrikeln sowie Ausstellung von Urkunden aus Altmatrikeln gemäß §§ 62 und 63 ist das Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, weiterhin anzuwenden.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung können bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des jeweiligen Bundesgesetzes folgt; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft.

(3) Ab dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag kann ein Testbetrieb für das ZPR eingerichtet werden. Die hierzu verwendeten Daten sind mit Aufnahme des Echtbetriebes zu löschen.

(4) Daten aus dem Standarddokumentenregister gemäß § 17 Abs. 1 E-GovG können in das ZPR übernommen werden.

Mitteilungsverpflichtungen der Gerichte

§ 73. Gerichte können bis zum 1. Jänner 2016 die in § 7 Abs. 1 Z 1 bis 7 genannten Mitteilungen an die Personenstandsbehörde, die bislang das Geburtenbuch führte und Mitteilungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 8 und 9 an die Personenstandsbehörde, die bislang das Ehe- oder das Partnerschaftsbuch führte, übermitteln.

Namensgebrauch

§ 74. Auf Grund einer vor dem 1. Mai 1995 erfolgten Geburt oder geschlossenen Ehe erworbene Rechte und entstandene Pflichten zum Gebrauch eines Namens bleiben unberührt.

Wiederannahme des Geschlechtsnamens

§ 75. § 93a ABGB in der ab dem 1. Mai 1995 geltenden Fassung gilt für die Wiederannahme des Geschlechtsnamens entsprechend.

Legitimation

§ 76. Die §§ 162a bis 162c ABGB in der ab dem 1. Mai 1995 geltenden Fassung sind anzuwenden, wenn die Legitimation nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist.

Wahlkinder

§ 77. Der § 183 ABGB in der ab dem 1. Mai 1995 geltenden Fassung ist anzuwenden, wenn die Annahme nach diesem Zeitpunkt wirksam (§ 179a ABGB) wird.

Anzeigepflichten und zwischenstaatliche Übereinkommen

§ 78. Die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen über Anzeigepflichten an die Personenstandsbehörde sowie die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes kundgemachten zwischenstaatlichen Übereinkommen in Angelegenheiten des Personenstandswesens werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 79. Auf Grundlage des § 5 Abs. 5, § 60 und § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, erlassene Verordnungen, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Geltung stehen, gelten als entsprechende Verordnungen im Sinne des §§ 5, 6 und 59 dieses Bundesgesetzes.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 80. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Verweisungen

§ 81. (1) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen, insoweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

(2) Sofern in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Vollziehung

§ 82. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich der §§ 1, 7, 13, 14 bis 18, 21 bis 25, 30 Z 7 und Z 9, 48 Abs. 8, 49, 51, 64, 65, 67 Abs. 1 und 4, 68, 74 und 76 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich des § 67 Abs. 3 der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Justiz,
3. hinsichtlich des § 62 Abs. 2 der Bundeskanzler,
4. hinsichtlich des § 44 Abs. 2 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.
5. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres.

Artikel 2

Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG, BGBl. Nr. 311/1985, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 111/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Ausstellung von Bestätigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und zur Entscheidung über derartige Anträge ist jene Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, an die sich der Antragsteller im Inland wendet.“

2. § 44 lautet:

„§ 44. (1) Staatsbürgerschaftsnachweise sind Auszüge aus dem Zentralen Staatsbürgerschaftsregister (§ 56a).“

(2) Auf Antrag ist ein Staatsbürgerschaftsnachweis mit bestimmten förmlichen Gestaltungsmerkmalen auszustellen, deren Erscheinungsbild durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzulegen ist.

(3) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann ein Staatsbürgerschaftsnachweis auch im Datenfernverkehr aus dem ZSR unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte (§§ 4 ff des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004) beantragt und ausgestellt werden.

(4) Wird der Staatsbürgerschaftsnachweis lediglich zum Amtsgebrauch einer Behörde oder einer anderen öffentlichen Dienststelle ausgestellt, so ist er von der Stelle, für die er bestimmt ist, einzubehalten.“

3. In § 47 Abs. 1 wird die Wortfolge „§ 60 des Personenstandsgesetzes“ durch die Wortfolge „§ 5 des Personenstandsgesetzes 2013“ ersetzt und nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ein Staatsbürgerschaftsverband kann im Rahmen eines Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes gemäß § 5 Abs. 5 des Personenstandsgesetzes 2013 – PStG 2013, BGBl. I Nr. xxx/2012) geführt werden.“

4. § 50 lautet:

„§ 50. Die Staatsbürgerschaftsevidenz ist für jede Gemeinde gesondert im Rahmen des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters (§ 56a) zu führen.“

5. Dem § 52 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Mitteilungen aus dem Ausland sind am Wohnsitz des Antragstellers, in Ermangelung eines solchen am letzten Wohnsitz im Inland einzutragen. Kann auch an einen solchen nicht angeknüpft werden, ist die Gemeinde Wien zuständig.“

6. In § 53 wird nach der Wortfolge „Evidenzstelle ist“ die Wortfolge „nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in elektronisch weiterverarbeitbarer Form“ eingefügt und entfallen in Z 5 die lit. a und b.

7. Nach § 56 wird folgender Abschnitt Va. samt Überschrift eingefügt:

„ABSCHNITT Va Zentrales Staatsbürgerschaftsregister

§ 56a. (1) Die Evidenzstellen sind ermächtigt zu Staatsbürgern

1. Namen;
2. Geburtsdaten;
3. Geschlecht;
4. der Umstand, dass jemand Staatsbürger ist und weitere Staatsangehörigkeiten;
5. Erwerbsgrund;
6. Todesdaten;
7. Bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK, §§ 9 ff E-GovG);
8. akademischer Grad.

in einem Informationsverbundsystem (§ 4 Z 13 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999) gemeinsam zu verarbeiten (Zentrales Staatsbürgerschaftsregister-ZSR).

(2) Der Bundesminister für Inneres übt sowohl die Funktion des Betreibers gemäß § 50 DSG 2000 als auch die eines Dienstleisters im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 für diese Datenanwendung aus. Staatsbürgerschaftsbehörden haben dem Bundesminister für Inneres für die Zwecke des ZSR ihre Staatsbürgerschaftsdaten zu überlassen.

(3) Den Betreiber trifft die Verantwortung für die notwendigen Maßnahmen der Datenqualität im Informationsverbundsystem. Zu diesem Zweck hat er eine Clearingstelle einzurichten, die als datenschutzrechtliche Dienstleisterin der Personenstandsbehörden im Sinne des § 4 Z 5 in Verbindung mit §§ 10 und 11 DSG 2000 arbeitet und mit der Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen beauftragt ist. Näheres über die Datensicherheitsmaßnahmen hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.

§ 56b. (1) Die Evidenzstellen sind berechtigt, die im ZSR verarbeiteten Daten zu verwenden und Auskünfte daraus zu erteilen.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat die ihm überlassenen Staatsbürgerschaftsdaten weiter zu verarbeiten und deren Auswählbarkeit aus der gesamten Menge der gespeicherten Daten nach Namen der Eingetragenen oder nach dem Namen in Kombination mit einem weiteren Datum nach § 56a Abs. 1 vorzusehen. Hierbei bildet die Gesamtheit der Staatsbürgerschaftsdaten einer bestimmten Person den Gesamtdatensatz.

(3) Für Zwecke der Sicherheitsverwaltung und Strafrechtspflege oder, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, kann die Auswählbarkeit aus der gesamten Menge aller im ZSR verarbeiteten Daten auch nach anderen als in Abs. 2 genannten Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage).

(2) Ungeachtet des Abs.1 unterliegt der Meldepflicht gemäß §§ 3 f, wer in einem Beherbergungsbetrieb länger als zwei Monate Unterkunft nimmt spätestens am dritten Tag nach Ablauf der zwei Monate.

(3) Sofern zumindest zwei Gäste gleichzeitig Unterkunft nehmen, ist deren Meldepflicht erfüllt, wenn einer dieser Gäste seine Daten gemäß Abs.1 sowie die Namen, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit und – bei ausländischen Gästen - die Art, die Nummer, das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde des Reisedokumentes seiner Mitreisenden bekannt gibt und die Richtigkeit der Daten mit seiner Unterschrift bestätigt.“

5. In § 7 Abs. 5 wird die Wortfolge „Eintragungen in die Gästebücher“ durch „Eintragungen ins Gästeverzeichnis“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 6 wird die Wortfolge „Eintragungen in den Gästebüchern“ durch die Wortfolge „Eintragungen ins Gästeverzeichnis“ ersetzt.

7. § 10 samt Überschrift lautet:

„Gästeverzeichnis

§ 10. (1) Der Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragter hat ein Verzeichnis über die bei ihm untergebrachten Gäste zu führen (Gästeverzeichnis), aus dem die Daten gemäß § 5 Abs. 1 und 3 ersichtlich sind sowie das Datum der Ankunft und der Abreise. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung die näheren Bestimmungen betreffend die Verfahren zur Einbringung der Daten in das Gästeverzeichnis, dessen Form sowie die Datensicherheit festzulegen.

(2) Die Aufzeichnungen gemäß Abs.1 sind drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Eintragung aufzubewahren. Der Meldebehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind auf Verlangen jederzeit in diese Aufzeichnungen Einsicht zu gewähren und bei automationsunterstützter Verarbeitung auf deren Verlangen schriftliche Ausfertigungen aus dem Gästeverzeichnis auszuhändigen oder die Daten im Datenfernverkehr zu übermitteln.“

8. In § 11 lauten die Abs. 1 und 1a wie folgt:

„(1) Evidenzstellen gemäß § 51 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 – StbG, BGBl. Nr. 311, haben Änderungen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft von Menschen, die im Bundesgebiet angemeldet sind, dem Bundesminister für Inneres zum Zweck der Berichtigung der Daten im ZMR für die Meldebehörde im Wege des ZSR zur Verfügung zu stellen.

(1a) Personenstandsbehörden im Sinne des PStG 2013 haben Änderungen hinsichtlich des Namens, des Personenstandes oder des Geschlechts von Menschen, die im Bundesgebiet angemeldet sind, dem Bundesminister für Inneres zum Zweck der Berichtigung der Daten im ZMR für die Meldebehörde im Wege des ZPR zur Verfügung zu stellen.“

9. In § 14 Abs. 2 wird die Wortfolge „Ersuchen der zuständigen Behörde die Identitätsdaten“ durch die Wortfolge „Ersuchen der zuständigen Behörde im Wege des Zentralen Melderegisters die Identitätsdaten“ ersetzt und nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

„Ein Ersuchen mit Bezug auf ein Verwaltungsverfahren darf die ersuchende Behörde nur stellen, wenn das öffentliche Interesse am Personenhinweis das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt.“

10. Nach § 14 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Meldebehörden sind ermächtigt, die Identitätsdaten einschließlich eines besonderen Hinweises zu einem Menschen zu verarbeiten, der sich bereits einmal an einer Unterkunft ohne Wissen des Unterkunftgebers angemeldet hat, ohne tatsächlich Unterkunft genommen zu haben.“

11. In § 16 Abs. 1 wird die Wortfolge „wirtschaftsbereichsspezifische Personenkennezeichen“ durch die Wortfolge „bPK für die Verwendung im privaten Bereich“ ersetzt und jeweils die Abkürzung „wbPK“ durch die Abkürzung „bPK“ ersetzt.

12. In § 16 Abs. 6 lautet der zweite Halbsatz:

„von der erfolgten Anmeldung eines Gesuchten ist die ersuchende Stelle in Kenntnis zu setzen.“

13. Dem § 16 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der Betreiber trifft Vorsorge für die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Datenqualität im Informationsverbundsystem. Zu diesem Zweck hat er eine Clearingstelle einzurichten, die als

datenschutzrechtliche Dienstleisterin der Meldebehörden im Sinne des § 4 Z 5 in Verbindung mit § 10 und 11 DSG 2000 arbeitet und mit der Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen beauftragt ist.“

14. In § 16a Abs. 3 wird nach dem Wort „Strafrechtspflege“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „im Katastrophenfall (§ 48a DSG 2000)“ eingefügt.

15. § 16b samt Überschrift lautet:

„Statistische und wissenschaftliche Erhebungen

§ 16b. (1) Der Bundesminister für Inneres hat der unter Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichen „Amtliche Statistik“ (bPK-AS) ohne Namen der Betroffenen für die Erstellung der

1. Statistik des Bevölkerungsstandes den Meldedatenbestand jeweils zum Stichtzeitpunkt 24.00 Uhr des 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember und

2. Wanderungsstatistik die im Zentralen Melderegister innerhalb eines Kalenderquartals verarbeiteten Anmeldungen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen

innerhalb von fünf Wochen nach dem Ende des Kalenderquartals zu übermitteln.

(2) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die gemäß Abs. 1 übermittelten personenbezogenen Daten statistisch aufzubereiten und den Ländern und Gemeinden die sie betreffenden Einzeldaten aus der Statistik des Bevölkerungsstandes unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Die im Zentralen Melderegister gespeicherten Daten dürfen für statistische Zwecke nach dem Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl I Nr. 163/1999, an Organe der Bundesstatistik oder an nach landesgesetzlichen Vorschriften dazu berufene Organe übermittelt werden. Die Daten sind so zu übermitteln, dass sie für den Empfänger indirekt personenbezogen sind, sofern der Personenbezug für die Durchführung einer statistischen Erhebung nicht unerlässlich ist.

(4) Soweit für die Zwecke der §§ 46 und 47 DSG 2000 Daten von mehr als einem Auftraggeber zu beauskunften sind, kommt diese Aufgabe dem Bundesminister für Inneres zu.“

16. Nach § 16b wird folgender § 16c samt Überschrift eingefügt:

„Änderungsdienst

§ 16c. Soweit zulässigerweise eine personenbezogene Datenanwendung geführt wird, kann der Bundesminister für Inneres auf Verlangen die Änderungen dieser Daten gegen Kostenersatz insofern zur Verfügung stellen, als die jeweiligen verschlüsselten bPK der geänderten Datensätze bekannt gegeben werden. Werden bPKs zur Verwendung im privaten Bereich bekannt gegeben, kann die Änderung von Daten einer Person gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt werden.“

17. § 22 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. als Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder als dessen Beauftragter das Gästeverzeichnis unvollständig befüllt oder sonst gegen die Vorschriften des § 10 verstößt oder“.

18. In § 22 Abs. 2 Z 6 entfällt die Wortfolge „oder nach § 10 Abs. 2“.

19. Dem § 23 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Die §§ 3 Abs. 5, 11 Abs. 1 und 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/201x treten mit xx.xx.201x in Kraft. § 1 Abs. 5, § 5 samt Überschrift, § 7 Abs. 5 und 6, § 10 samt Überschrift, §§ 14 Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 1, 6 und 7, § 16a Abs. 3, §§ 16b und 16c, § 22 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 Z 6 sowie das Inhaltsverzeichnis betreffend den Eintrag zu § 10 treten mit xx.xx.201x in Kraft, gleichzeitig treten § 3 Abs. 5 und Anlage B außer Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Namensänderungsgesetzes

Das Namensänderungsgesetz – NÄG, BGBl. Nr. 195/1988, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 37/2012, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 9 lautet:

„Übermittlungen“

2. In § 9 wird die Wortfolge „schriftlich mitzuteilen“ durch die Wortfolge „im Wege des Zentrales Personenstandsregisters (ZPR) zur Verfügung zu stellen“ ersetzt.

3. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der § 9 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2012 tritt mit 1. April 2013 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Derzeit werden Personenstandsdaten und Staatsbürgerschaftsdaten über lokale Verarbeitungen (Buchform und elektronisch) geführt und Mitteilungen zwischen den Behörden in Papierform versandt. Durch die mangelnde technische Vernetzung der Behörden hat der Bürger im Personenstandsfall bis zu drei Personenstandsbehörden zu kontaktieren und Urkunden vorzulegen. Dies führt zu einem im Lichte der technischen Errungenschaften des 21. Jahrhunderts nicht mehr notwendigen Verwaltungsaufwand, als auch einer nunmehr nicht mehr notwendigen Verlangsamung des Informationsflusses zwischen Bürger und Behörden.

Ziel und Inhalt der Gesetzesinitiative:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen Rechtsgrundlagen für ein Zentrales Personenstandsregister (ZPR) und ein Zentrales Staatsbürgerschaftsregister (ZSR) geschaffen werden. Diese dienen der Reduktion von Verwaltungsaufwand und der Effizienzsteigerung im personenstands- und staatsbürgerschaftsrechtlichen Bereich. Weiters wird die Transparenz der Behördenaktivitäten sowie eine bessere Datenqualität gewährleistet. Dem Bürger soll durch die Umsetzung zentral geführter Register im Sinne des E-Government-Gedankens ermöglicht werden, unabhängig vom Wohnort mit jeder Behörde in Kontakt treten zu können und von einer modernen und effizienteren Verwaltung zu profitieren.

Alternativen:

Andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele stehen nicht zur Verfügung.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens ZPR und ZSR sind gesamt 6,5 Mio € erforderlich. Darüber hinaus werden für das Jahr 2013 Betriebskosten in der Höhe von 670.000 €, in den Folgejahren in der Höhe von 900.000 € veranschlagt. Zur Verteilung zwischen Bund und Ländern siehe der allgemeine Teil der Erläuterungen.

Im Bereich der Gemeinden werden hingegen einerseits durch eine erhebliche Reduktion des Zeitaufwandes bei der Bearbeitung der Personenstandsfälle sowie durch den Wegfall der postalischen Mitteilungen Einsparungen im Ausmaß von ca. 2 Mio € jährlich erwartet. Im Bereich des Staatsbürgerschaftswesens kann durch den Entfall der postalischen Mitteilungen mit einem Einsparungspotential von 282.000 € gerechnet werden

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die mit der Schaffung des Zentralen Personenstandsregisters und des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters einhergehende Vereinfachung des Behördenzugangs und die Vermeidung von Behördenwegen werden derzeit noch nicht abschätzbare Vorteile für die Wirtschaft bringen.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger und für Unternehmen:

Für Unternehmen ergibt sich nach einmaliger Anschaffung der elektronischen Infrastruktur ein Einsparungspotential durch Entfall der postalischen Übermittlungen. Für Bürger ist durch die Möglichkeit jede Personenstandsbehörde befragen zu können mit einer erheblichen Zeitersparnis zu rechnen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht in keinem Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich auf die Art. 10 Abs. 1 Z 7 (Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung und Meldewesen) und Art. 11 Abs. 1 Z 1 (Staatsbürgerschaft).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zu Art. 1 (Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013):

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

1. Die Führung von Personenstandsverzeichnissen war in Österreich grundsätzlich den Religionsgemeinschaften überlassen worden. Mit dem kaiserlichen Patent vom 20. Februar 1784 wurde aus den ursprünglich ausschließlich für kirchliche Zwecke geführten „Matriken“ staatlich geführten Personenstandsbücher, wobei den Matrikenführern neben der „klassischen“ Aufgabe der Urkundenausstellung auch die Aufgabe zukam, Daten für Verwaltungszecke – so bspw die Volkszählung – zur Verfügung zu stellen (vgl die Einleitung zu *Zeyringer*, Das österreichische Personenstandsrecht (1986), nunmehr übernommen in *Michl/Weitzenböck/Lenhart*, Das österreichische Personenstandsrecht (2011)). Mit Einführung des deutschen Personenstandsrechtes 1.1.1939 (drGbl 1937 I 1147) wurde die Personenstandsverzeichnung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und somit der Standesbeamten als deren Organ übertragen. Nicht zuletzt aufgrund der vielfach verfassungsrechtlich problematischen Normen (vgl hierzu die Ausführungen zu EB zur RV 656 BlgNR, 215. GP, 15) wurde das Personenstandswesen im Jahre 1983 einer völligen Neuregelung unterzogen und dem österreichischen Rechtsbestand angepasst. Seither wurden lediglich kleinere Novellen vorgenommen.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die gesetzlichen Vorgaben für den Vollzug des Personenstandswesens nicht mehr den technischen Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts entsprechen: Das Gesetz folgt der Systematik der Buchführung und stellt somit in seiner Struktur auf die Eintragung in die jeweiligen Bücher und somit den Ort des Personenstandsfalles ab. Städte und Gemeinden verfügen über unterschiedliche lokale Verarbeitungen der Personenstandsdaten. Die Mitteilungen zwischen den Personenstandsbehörden selbst sowie zwischen den Personenstandsbehörden und anderen Bundes- und Landesbehörden erfolgt dabei in Papierform. Um die Evidenzen auf dem aktuellen Stand zu halten und die gesetzlich auferlegten Mitteilungsverpflichtungen zu erfüllen sind bis zu einer Million Poststücke jährlich notwendig. Für den Bürger kann es durch die lokale Führung und die damit verbundenen örtlichen Zuständigkeiten im Personenstandsfall notwendig sein, bis zu drei Personenstandsbehörden zu kontaktieren und diverse Urkunden und sonstige Dokumente vorzulegen.

2. Aus den genannten Faktoren ergibt sich, dass das Personenstandsgesetz 1983 einer Neustrukturierung bedarf. Das Regierungsprogramm für die 24. GP sieht demgemäß vor, dass ein neues elektronisches Personenstandsregister geschaffen werden soll „um jeder Österreicherin und jedem Österreicher in Zukunft die Möglichkeit zu bieten, unabhängig vom Ort der Eintragung – überall in Österreich – die benötigten Urkunden zu erhalten“.

Dementsprechend schlägt der vorliegende Entwurf für ein neues Personenstandsgesetz 2013 die Schaffung eines Zentralen Personenstandsregisters (ZPR) vor. Damit einher geht nicht nur die zentrale Führung von Personenstandsfällen sondern auch der Entfall der Bücherstruktur und der „klassischen“ örtlichen Zuständigkeit. Bezweckt wird damit primär die Effizienzsteigerung und Transparenz der Behördenarbeit. Weiters dient ein zentral geführtes Register der Sicherung der Qualität, Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Daten sowie einer leichten Auffindbarkeit von Personenstandsfällen durch Schaffung eindeutiger Personenstandsdatensätze. Behörden auf allen Ebenen soll die Möglichkeit zu einem umfassenden und leicht zu handhabenden Online-Zugriff eingeräumt werden. Somit kommt es zu einer Vereinfachung der Verfahren durch Entfall postalischer Mitteilungspflichten und Optimierung der Geschäftsprozesse. Erzielt wird damit die Reduktion von Aufwand und Kosten seitens der Behörden. Bestehende Personenstandsdaten sind anlassfallbezogen nachzuerfassen, können von den Behörden jedoch auch je nach Zeit und Ressourcen anlassfallunabhängig nacherfasst werden, wobei sich erst mit Aufnahme des Echtbetriebes zeigen wird, wie viel Zeit die Nacherfassung in Anspruch nehmen wird.

Der Bürger kann sich künftig an die „Personenstandsbehörde seiner Wahl“ richten und es ist somit bspw nicht mehr notwendig, im Zuge einer Eheschließung bis zu drei Personenstandsbehörden zu kontaktieren. Weiters entfällt der Urkundennachweis im Personenstandsfall und soll dem Bürger die Möglichkeit geboten werden, bei jeder Personenstandsbehörde benötigte Urkunden ausstellen lassen zu können. Dies führt für den Bürger zu einer wesentlichen Vereinfachung und Zeitersparnis. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die personenbezogenen Daten der Einzelperson geschützt sind und erhält der Bürger anlässlich eines Personenstandsfalles sowie auf Antrag einen Auszug über die gespeicherten Daten.

Mit dem so genannten „Bürgerkartenkonzept“ soll zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, unabhängig von Ort und ohne Wartezeit – bequem von zuhause aus – die benötigten Urkunden ausdrucken zu können. Diese Funktion baut auf den vorgeschlagenen technischen Entwicklungen auf und soll in einer weiteren Ausbauphase eine neue Serviceleistung für Bürger bieten.

Durch die Neufassung des Personenstandsgesetzes ist also primär eine Verwaltungsvereinfachung für Bürger und Behörden angestrebt, ein serviceorientiertes Arbeiten der Behörden im Sinne des One-Stop-Shop Gedankens sowie eine „modernere“, übersichtlichere und gestraffte Gestaltung der Norm.

3. Der Entwurf gliedert sich in sechs Hauptstücke, wobei im ersten Hauptstück die Legaldefinitionen und Behördenorganisation geregelt werden. Im zweiten Hauptstück wird – anstatt an die Bücherstruktur – nunmehr an den Personenstandsfall angeknüpft. Das dritte Hauptstück beinhaltet die Bestimmungen zur Eintragung in das ZPR und die ausführenden Bestimmungen zum ZPR, das vierte Hauptstück die Bestimmungen zur Verwendung von Personenstandsdaten sowie zu den Urkunden und sonstigen Auszügen. Das fünfte Hauptstück regelt ua die Nacherfassung der Daten sowie den weiteren Umgang mit den Altmatrikeln. Das sechste Hauptstück enthält Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Da die Entwicklung und der Betrieb eines ZPR mit wesentlichen Vorteilen für die gesamte staatliche Verwaltung verbunden sind, wurde von den Ländern die Bereitschaft bekundet, sich finanziell einzubringen. Vom Bundesministerium für Inneres wurde daher ein Finanzierungsvorschlag erarbeitet, der sich an der erfolgreichen Kooperation orientiert. Dieser Vorschlag einer 60:40 Teilung wurde den Ländern zur Prüfung und Rückäußerung übermittelt. Bei der vorläufigen Zugrundelegung dieses Schlüssels ergibt sich folgendes Bild:

1. Errichtung

a) Bund

Nr.	Aufgabe	Neuerung	§ Grundlage	einm./ lfd.	Betroffene OE	Pers.-Wert	Zeit/Fall je VerwGr. je min.	Summe Zeit/Fall in Minuten	Kosten/Fall in Euro	Kosten/Jahr in Euro
1	Programmierung des ZPR und Infrastruktur	ZPR	PStG 2013	einm.	BM.I		externe Dienstleistungen / Hardware	externe Dienstleistungen / Hardware	2,1	
2	Clearing ZPR	ZPR, Clearingstelle	PStG 2013	lf	BM.I	A1/4 A2/5 A3/5	20/WStd 20/WStd 80/WStd			229.968,48
3	Erweiterungsstufen 1 und 2	Erweiterung ZPR Funktionalitäten und E-Gov.	PStG 2013	einm.	BM.I		externe Dienstleistungen	externe Dienstleistungen	1,8	

b) Länder

Nr.	Aufgabe	Neuerung	§ Grundlage	einm./ lfd.	Betroffene OE	Kostenaufteilung	Kosten
1	Umsetzung ZPR	ZPR	PStG	einm.	Länder	Aufteilungsschlüssel 60 : 40	1,4 Mio
2	Ausbaustufen ZPR	Erweiterung ZPR Funktionalitäten und E-Gov.	PStG	einm.	Länder	Aufteilungsschlüssel 60 : 40	1,2 Mio

2. Betrieb

Im Jahr 2013 wird für den Betrieb mit Kosten in der Höhe von 675.000 €, in den Folgejahren in der Höhe von 900.000 € gerechnet; diese Kosten würden ebenfalls 60:40 geteilt.

Nr.	Aufgabe	Neuerung	§ Grundlage	einm / ftd.	Fälle/Jahr	Betroffene OE	Pers - Wert	Zeit/Fall je VerwGr in Minuten	Summe Zeit/Fall Minuten	Zeitersparnis In Minuten	Zeitersparnis in Minuten Summe	Kosten/Fall in Euro	Kosten/Fall multipliziert mit Fälle/Jahr in Euro
1	Geburt	ZPR	§ 10 PStG	laufend ca. im Jahr 79000	79.000	Gemeinden	A1/4 A2/5 A3/3	2 30 12		10 2	12	10,44	824.760,00
2	Eheschließung	ZPR	§ 18 PStG	laufend ca. im Jahr 38000	38.000	Gemeinden	A1/4 A2/5 A3/3	2 60 12		10 2	12	10,44	396.720,00
3	Scheidung	ZPR	§ 8 PStG	laufend ca. im Jahr 18000	18.000	Gemeinden	A2/5 A3/3	10 2		2	2	1,26	22.680,00
4	Tod	ZPR	§ 29 PStG	laufend ca. im Jahr 17000	17.000	Gemeinden	A2/5 A3/3	20 2		4	4	2,51	42.670,00
5	sonstige PSt	ZPR	§ 8 PStG	Laufend ca. im Jahr 28000	28.000	Gemeinden	A2/5 A3/3	10 2		2	2	1,84	51.520,00
6	EP und NÄG	ZPR	§ 25 PStG und EPG	laufend ca. im Jahr 2000	2.000	BH und Magistrate	A2/6 A3/4	30 10		6	6	3,77	7.540,00
7	Staatsbürgersc haftsevidenz	ZPR	PStG und StBG	laufend ca. 150.000 im Jahr	150.000	BH und Magistrate	A3/4			3	3	1,88	282.000,00
8	Portokosten/Mi tteilungen	ZPR	PStG und StBG		830.000	Gemeinden Magistrate BH	A3/3						456.500,00
Summe der Minderausgaben											41	32,14	2.084.390,00

Im Bereich der Gemeinden kommt es je nach verwendungsgruppenbezogener Mannstunde zu einer Reduktion des Zeitaufwandes bei der Bearbeitung der Personenstandsfälle und sonstiger Eintragungen im ZPR. Durch den Wegfall der nunmehr noch im Postweg versandten Mitteilungen (ca. 830.000 jährlich) können ca. 457.000 € eingespart werden. Insgesamt ergibt sich daraus ein Einsparungspotential in der Höhe von 2 Mio €.

Sämtliche Angaben beruhen auf erhobenen Daten, aus denen mangels Vorhersehbarkeit nur Schätzgrößen abgeleitet werden konnten.

Zu Art. 2 (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG):

Weiters soll ein Zentrales Staatsbürgerschaftsregister (ZSR) eingerichtet werden. Ähnlich dem ZPR wird hiermit bezweckt, eine Verwaltungsvereinfachung für Bürger und Behörden und ein serviceorientiertes Arbeiten der Behörden zu bieten. So kann nunmehr unabhängig vom Wohnsitz überall eine Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen begehrt werden. Auf Behördenebene entfällt die aufwendige Mitteilungspflicht und wird durch die virtuelle Datenverwaltung ersetzt. Im Sinne des E-Government-Gedankens soll also mit Einführung des ZSR eine effiziente, transparente und bürgernahe Behördenarbeit ermöglicht und somit den technischen Vorgaben des 21. Jahrhunderts entsprochen werden. Gleichzeitig sollen Synergien zur Schaffung eines Zentralen Personenstandsregisters (ZPR) ausgenutzt werden. Auch hier soll – in einer weiteren Ausbauphase – mittels Bürgerkartenkonzept eine neue Serviceleistung für Bürger entstehen. Künftig soll es ermöglicht werden unabhängig von Ort und ohne Wartezeit – bequem von zuhause aus – benötigte Urkunden auszudrucken.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll lediglich die Rechtsgrundlage für die Einrichtung des ZSR geschaffen werden und bleiben daher alle weiteren materiellen Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 unangetastet. Diese werden gemäß der Entschließung des Innenausschusses betreffend die Novellierung der fremdenrechtlichen Materiegesetzte (1889 d.B, XXIV. GP) bis Herbst 2012 einer gesonderten Novellierung zugeführt.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Das ZSR wird gemeinsam mit dem ZPR programmiert, gewartet und ausgebaut. Die oben beschriebenen Kosten entfallen damit anteilmäßig auf das ZSR. Auch im Bereich des Staatsbürgerschaftswesens kommt es durch die Umstellung auf die neuen technischen Möglichkeiten zu einer Einsparung an Zeitaufwand und Kosten der postalischen Mitteilungen. Während der Zeitaufwand nicht klar beziffert werden kann, wird durch den Entfall der postalischen Mitteilungen mit einem Einsparungspotential von 282.000 € gerechnet.

Zu Artikel 3 (Änderung des Meldegesetzes 1991)

Finanzielle Auswirkungen

Für das Bundesministerium für Inneres und Gebietskörperschaften ergeben sich durch dieses Bundesgesetz keine finanziellen Auswirkungen.

Es sind keine neuen Informationsverpflichtungen für Unternehmen und Bürger/innen vorgesehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Verwaltungslasten für Unternehmer durch den vorgeschlagenen Entfall der Aufbewahrung der Gästebücher in Papierform durch automationsunterstützte Verarbeitung sinken werden. Es ist anzunehmen, dass ein Großteil der Beherbergungsbetriebe gehobener Kategorie und etwa die Hälfte der 3-Stern Beherbergungsbetriebe von der Möglichkeit der Führung eines vollelektronischen Gästeverzeichnisses Gebrauch machen wird, um Einsparungen durch die Archivierung der Gästebücher in Papierform zu erzielen. Durch diese Maßnahme kann ein Einsparungspotential von 10 330 000 Euro pro Jahr erzielt werden. Es kann auch erwartet werden, dass mit der zunehmenden Fortentwicklung der automationsunterstützten Datenverarbeitung, auch die Zahl der Beherbergungsbetriebe, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden kontinuierlich steigen wird. Basierend auf der Annahme, dass von rund 22 700 000 Ankünften pro Jahr (3-, 4- und 5-Stern Beherbergungsbetriebe), künftig insgesamt 8 200 000 Gästebücher ausschließlich elektronisch erfasst werden, ergibt sich eine jährliche Reduktion der Verwaltungskosten von 10 330 000 Euro.

Zu Art. 4 (Namensänderungsgesetz):

Mit Einführung des ZPR müssen schließlich Anpassungen in anderen Materiegesetzen erfolgen, um den technischen Voraussetzungen bezüglich der Eingaben im ZPR und der elektronischen Bemittlung gerecht zu werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013):

Zu § 1:

§ 1 Abs. 1 entspricht § 1 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes - PStG, BGBl. Nr. 60/1983, und enthält eine Legaldefinition des Begriffes Personenstand. Die Definition soll aus dem geltenden Recht übernommen werden und somit weiterhin von einem „mittleren Weg“ zwischen einer engen und weiten Definition des Begriffes Personenstand ausgegangen werden (vgl die Ausführungen in den EB zur RV 656 BlgNR, 215. GP, 17.)

Abs. 2 soll die im geltenden § 2 Abs. 1 enthaltene Aufzählung ersetzen und klarstellen, dass der Terminus Personenstandsfall die Geburt, die Eheschließung, die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und den Tod umfasst. Auch wenn nunmehr die Bücherstruktur entfallen soll, stellen diese Personenstandsfälle weiterhin die Grundlage der Eintragung dar (vgl 2. Hauptstück).

Zu § 2:

Unter Personenstandsdaten sind einerseits allgemeine Personenstandsdaten und andererseits besondere Personenstandsdaten zu verstehen. Allgemeine Personenstandsdaten bilden den Personenkern und umfassen jene Daten, die eine Behörde bei Vorliegen eines gesetzlichen Auftrages einsehen kann. Besondere Personenstandsdaten werden zum jeweiligen Personenstandsfall eingetragen, gehen somit über die im Personenkern erfassten Daten hinaus und sind je nach besonderem gesetzlichem Auftrag für andere Behörden sichtbar. Das Personenstandsdatum „Namen“ umfasst Vor- Familien- und Nachnamen sowie vorherige Namen. Umfasst sind weiters aus fremden Rechtsordnungen kommende Namensteile, die nicht eindeutig als Vor- Familien- und Nachnamen im Sinne der österreichischen Rechtsordnung zugeordnet werden können (vgl § 38 Abs. 2).

Zu § 3:

§ 3 entspricht den bisherigen §§ 59 und 59 a und enthält Regelungen zur Behördenzuständigkeit sowie zu den Aufgaben der Behörden.

Zu § 4:

§ 4 entspricht dem geltenden § 67.

Zu §§ 5 und 6:

§§ 5 bis 6 entsprechen inhaltlich den bisherigen §§ 60 und 63. § 5 Abs. 6 dient nicht nur der Verwaltungsvereinfachung, sondern auch der Kostenersparnis, da eine „parallele“ Führung der Verbände mit einem entsprechenden administrativ-organisatorischen Aufwand verbunden ist. In § 6 muss insofern eine Anpassung erfolgen, als zukünftig keine Personenstandsbücher mehr geführt werden sollen.

Zu § 7:

§ 7 sieht vor, dass die Gerichte den Personenstandsbehörden – wenn möglich im elektronischen Wege – Daten zu übermitteln haben. Diese Übermittlungsverpflichtung entspricht inhaltlich jener der Mitteilungen der Gerichte an die Personenstandsbehörden nach § 20 der Verordnung des Bundesministers

für Inneres vom 14. November 1983 zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung - PStV), BGBl. Nr. 629/1983.

Diese Übermittlung soll zukünftig an die Personenstandsbehörde am Sitz des Gerichts erfolgen, wobei bis zum 1.1.2016 eine Übermittlung nach den bisherigen Zuständigkeiten möglich sein soll (vgl § 73), um eine reibungslose Umstellung auf die neuen Zuständigkeiten möglich zu machen.

Abs. 2 soll ermöglichen, dass die Gerichte Daten über das ZPR an die Bundesanstalt Statistik Österreich übermitteln können, wobei das ZPR hier ausschließlich als „Übermittlungsmedium“ genützt werden soll und die Daten von der Personenstandsbehörde nicht eingesehen werden können.

Zu § 8:

§ 8 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 38 Abs. 3 und 4, wobei insofern eine Anpassung erfolgen soll, als nunmehr an das ZPR übermittelt und in das ZPR eingetragen werden soll. In Abs. 1 soll die Einschränkung auf Ergänzungen oder Änderungen entfallen und die Regelung somit alle relevanten Fallkonstellationen umfassen.

Zu § 9:

§ 9 Abs. 1 entspricht insofern § 18 Abs. 2, als festgelegt wird, innerhalb welcher Frist eine Anzeige vorzunehmen ist. Die Anzeige soll an eine vom Betreiber des ZPR bezeichnete Adresse erfolgen. Die Daten können dann von der jeweilig zuständigen Personenstandsbehörde abgerufen und von dieser bearbeitet werden. In Ermanglung der technischen Möglichkeiten seitens der anzeigenden Person kann die Anzeige wie bisher auch bei der Personenstandsbehörde am Ort der Geburt und zwar in klassischer Papierform erfolgen.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 1; Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 3. In wie weit es hier zu Anpassungen des Hebammengesetzes – HebG, BGBl. Nr. 310/1994, kommen soll, wäre vom zuständigen Ressort bekannt zu geben.

Das Bürgerkartenkonzept (Abs. 4), das in einer weiteren technischen Umsetzungsphase umgesetzt werden soll, ermöglicht durch technische Entwicklungen eine neue Serviceleistung für Bürger. Unabhängig von Ort und ohne Wartezeit – bequem von zuhause aus – soll es möglich sein, die bislang nur bei der Behörde zu erhaltenden Urkunden und Auszüge auszudrucken.

Abs. 5 baut auf den bisherigen § 38 Abs. 5 zweiter Satz auf und soll ermöglichen, dass über das ZPR als „Übermittlungsmedium“ Daten an die Bundesanstalt Statistik Österreich übermittelt werden können, wenn für eine solche Übermittlung eine gesetzliche Grundlage besteht.

Zu § 10:

§ 10 regelt die Zuständigkeit für die Eintragung der Geburten. Zukünftig soll jene Personenstandsbehörde primär zuständig sein, bei welcher die Eintragung begehrt wurde, wobei für jene Fälle, in welchen keine Eintragung begehrt wurde, die Behörde am Ort des Ereignisses zuständig sein soll. Die vorgesehene Frist soll dazu dienen, sicherzustellen, dass jeder Personenstandsfall tatsächlich bearbeitet wird, also keine Geburt „verloren gehen“ kann: wird die Geburt also zwar angezeigt, jedoch keine Eintragung begehrt, schließt die Personenstandsbehörde am Ort des Ereignisses die Eintragung ab.

Abs. 2 und 3 entsprechen den bisherigen § 4 Abs. 3 und 4.

Zu § 11:

§ 11 entspricht insofern dem bisherigen § 19, als jene Daten genannt werden, die im Personenstandsfall Geburt einzutragen sind. Da nunmehr in das ZPR einzutragen ist, müssen hier nicht nur die nach dem geltenden Recht anlässlich eines Personenstandesfalles in die Bücher einzutragenden Daten, sondern auch jene Daten umfasst sein, die früher lediglich in den Schriften aufgeschienen sind, die als Grundlage für die Eintragung in die Personenstandsbücher herangezogen wurden. Abs. 2 bis 4 sollen weiters gewährleisten, dass auch die nach geltendem Recht als Hinweis eingetragenen Daten in das ZPR eingetragen werden können.

Zu § 12:

Personenstandsbehörden sollen im Falle der Geburt die melderechtliche Anmeldung vornehmen können. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und stellt für den Bürger eine Verbesserung im Sinne des One-Stop-Shop Gedankens dar.

Zu § 13:

§ 13 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 21, wobei mit der in Abs. 3 vorgesehenen Frist sichergestellt werden soll, dass für den Fall, dass am Standesamt keine eintragungsfähige Vornamensgebung zustande kommt, das Kind trotzdem in einem überschaubaren Zeitrahmen einen Vornamen bekommt.

Zu §§ 14 bis 17:

§§ 14 bis 17 entsprechen insofern den bisherigen §§ 42 bis 45, als dass Regelungen zum Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit getroffen werden. Die Regelungen zur eingetragenen Partnerschaft finden sich nunmehr separat in §§ 21-24. §§ 15f enthalten weiters eine Klarstellung zum Begriff der Erklärungen in gegebenem Kontext.

Zu § 18:

§ 18 Abs. 1. und 2 entsprechen § 47 Abs. 1 und 2 des geltenden Rechts. Da sich in der Praxis gezeigt hat, dass es manchen Verlobten schwer fällt geeignete Zeugen namhaft zu machen und es dem Institut der Ehe nicht entgegen steht, wird vorgeschlagen, in Fällen in denen es beide Verlobten wünschen, von der Beiziehung von Zeugen Abstand zu nehmen.

Weiters soll mit dieser Bestimmung dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nunmehr nicht mehr im Personenstandsbuch selbst unterschrieben werden kann. Folglich soll zukünftig die Niederschrift über die Erklärung des Ehemillens unterschreiben werden.

Zu § 19:

Künftig soll jede Personenstandsbehörde die Ermittlung der Ehefähigkeit und die Eheschließung vornehmen können. Abs. 2 enthält einen Auffangtatbestand für jene Fälle, in welchen die Ermittlung und Eheschließung auseinanderfallen, also bei verschiedenen Personenstandsbehörden vorgenommen werden, und sieht vor, dass nur in gewissen Ausnahmefällen die Personenstandsbehörde des Ortes der Eheschließung die Ehefähigkeit noch einmal zu beurteilen hat.

Zu § 20:

§ 20 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 24, soll jedoch an die technischen Vorgaben des ZPR angepasst werden. Folglich müssen hier nicht nur die ehemals anlässlich einen Personenstandsfalles in die Bücher einzutragenden Daten, sondern auch jene Daten genannt werden, die früher lediglich in den Schriften aufgeschienen sind, die als Grundlage für die Eintragung in die Personenstandsbücher herangezogen wurden, so bspw die Niederschrift zur Ermittlung der Ehefähigkeit oder Namensklärungen. Weiters sollen auch die nach geltendem Recht als Hinweis eingetragenen Daten in das ZPR eingetragen werden können.

Zu § 21 bis 24:

§§ 21 bis 24 entsprechen insofern den bisherigen §§ 42 bis 45, als dass Regelungen zur Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können, zu Erklärungen und Nachweisen, zur mündlichen Verhandlung und Bestätigung, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können, getroffen werden. Die Regelungen zur Ehe finden sich nunmehr separat in §§ 14-17. Sonstige Dokumente im Sinne des § 22 Abs. 1 sind bspw Übersetzungen, Promotions- oder Sponsionsbestätigungen.

Zu § 25:

§ 25 entspricht inhaltlich dem geltenden § 47a.

Weiters soll mit dieser Bestimmung dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nunmehr nicht mehr im Personenstandsbuch selbst unterschrieben werden kann. Folglich wird vorgesehen, dass die Erklärung unterschrieben wird, wobei klargestellt werden soll, dass mit den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen die eingetragene Partnerschaft als begründet anzusehen ist.

Zu § 26:

Diese Bestimmung regelt, dass nunmehr jede Behörde die Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, und die Begründung der eingetragenen Partnerschaft vornehmen kann. Abs. 2 enthält einen Auffangtatbestand für jene Fälle, in welchen die Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, und Begründung der eingetragenen Partnerschaft auseinanderfallen, also von unterschiedlichen Personenstandsbehörden vorgenommen werden, und sieht vor, dass nur in gewissen Ausnahmefällen die Personenstandsbehörde des Ortes der Begründung der eingetragenen Partnerschaft die Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, noch einmal zu beurteilen hat.

Zu § 27:

§ 27 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 26a Abs. 2, wobei aufgrund des neuen § 25 auf eine Regelung wie in § 26a Abs. 1 und 3 verzichtet werden kann. Folglich sollen hier nunmehr nicht nur die nach dem geltenden Recht anlässlich einen Personenstandsfalles in die Bücher einzutragenden Daten, sondern auch jene Daten umfasst sein, die früher lediglich in den Schriften aufgeschienen sind, die als Grundlage für die Eintragung in die Personenstandsbücher herangezogen wurden, so bspw die Niederschrift zur

Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen. Weiters soll gewährleistet sein, dass auch die nach geltendem Recht als Hinweis eingetragenen Daten in das ZPR eingetragen werden können.

Zu § 28:

§ 28 Abs. 1 entspricht insofern dem bisherigen § 27 Abs. 2, als festgelegt wird, innerhalb welcher Frist eine Anzeige vorzunehmen ist. Nunmehr soll die Anzeige an eine vom Betreiber des ZPR bezeichnete Adresse erfolgen. Die Daten können dann von der jeweilig zuständigen Personenstandsbehörde bearbeitet werden. In Ermanglungen der technischen Möglichkeiten seitens der anzeigenden Person kann die Anzeige auch bei der Personenstandsbehörde am Ort des Ereignisses vorgenommen werden.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 27 Abs. 1; Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 27 Abs. 3. Abs. 4 stellt auf die in einem weiteren Entwicklungsschritt zu realisierende Möglichkeit ab, auch Anzeigen des Todes via Bürgercard vorzunehmen.

Abs. 5 baut auf dem geltenden § 27 Abs. 4 auf und ermöglicht die Übermittlung von Daten an die Bundesanstalt Statistik Österreich. Nunmehr soll die Übermittlung der genannten Daten über das ZPR als „Übermittlungsmedium“ ermöglicht werden, wobei wiederum festzuhalten gilt, dass diese Daten von den Personenstandsbehörden nicht eingesehen werden können. Kann eine Übermittlung jedoch nicht elektronisch erfolgen, soll zum Zwecke der Zuordenbarkeit der Daten auch die Anzeige nicht elektronisch erfolgen können.

Zu § 29:

§ 29 regelt die Zuständigkeit für die Eintragung von Todesfall und Totgeburt. Zukünftig soll jene Personenstandsbehörde primär zuständig sein, bei welcher die Eintragung begehrt wurde, wobei für jene Fälle, in welchen keine Eintragung anlässlich des Personenstandesfalles vorgenommen wurde, die Behörde am Ort des Ereignisses zuständig sein soll. Die vorgesehene Frist soll dazu dienen, sicherzustellen, dass jeder Personenstandsfall tatsächlich bearbeitet wird, also kein Todesfall im System „verloren gehen“ kann.

Zu § 30 und 32:

§§ 32 und 34 entsprechen dem bisherigen § 28. Weiters sollen hier nicht nur die nach dem geltenden Recht anlässlich eines Personenstandesfalles in die Bücher einzutragenden Daten, sondern auch jene Daten umfasst sein, die früher lediglich in den Schriften aufgeschienen sind, die als Grundlage für die Eintragung in die Personenstandsbücher herangezogen wurden.

Zu § 31:

Nunmehr sollen die Personenstandsbehörden im Falle des Todes immer dann, wenn eine Person nicht bereits abgemeldet wurde, selbst eine Abmeldung vornehmen.

Zu § 33:

§ 33 entspricht dem bisherigen § 29 Abs. 1. Dessen Abs. 2 und 3 können entfallen, da nunmehr die Eintragung in das Buch für Todeserklärungen durch Eintragung im ZPR ersetzt und diesbezüglich eine Regelung in § 30 getroffen wird.

Zu § 34:

§ 34 entspricht dem geltenden § 20, wobei eine Anpassung an die Gegebenheiten des ZPR erfolgen muss.

Zu § 35:

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem im geltenden § 2 Abs. 1 enthaltenen Grundsatz, dass jeder im Inland eingetragene Personenstandsfall einzutragen ist und nimmt eine Anpassung an das ZPR vor. Die Zuständigkeit richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Abs. 2 und 4 entsprechen den bisherigen § 2 Abs. 2 und 3. Die Antragstellung bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses in Abs. 1 (geltender § 2 Abs. 2) kann entfallen, da es im öffentlichen Interesse liegt, eine Vollständigkeit des ZPR anzustreben. Eine Eintragung soll folglich nicht von der Antragstellung des Betroffenen abhängig gemacht werden.

Mit Abs. 3 soll nunmehr zur Sicherung der Datenqualität im ZPR vorgesehen werden, dass Veränderungen des Personenstandes im Ausland der Behörde zu melden sind, wobei davon nicht nur elektronisch sondern auch „konventionell“ verarbeitete Daten betroffen sein sollen.

Abs. 5 und 6 sollen die Zuständigkeit bei Personenstandsfällen nach Abs. 2 und 4 klarstellen.

Abs. 7 sieht die Möglichkeit vor, dass Personenstandsbehörden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung anlässlich der Geburt auch eine Eintragung des Kindes in das ZSR vornehmen

dürfen. Weiters soll es den Personenstandsbehörden im Sinne des One-Stop-Shop Gedankens möglich sein, bei Eintragung der Geburt einen Staatsbürgerschaftsnachweis auszudrucken.

Zu §§ 36 und 37:

§§ 36 und 37 entsprechen inhaltlich den bisherigen §§ 9 und 10. § 36 soll an die neuen Gegebenheiten des ZPR angepasst werden; eine Aufbewahrung der Dokumente ist folglich nur mehr erforderlich, wenn sie in Papierform vorliegen und eine Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts aufgrund der Urkunden nur mehr dann notwendig, wenn keine Eintragung im ZPR aufscheint. § 36 muss weiters mit Einführung des ZPR um die Regelung ergänzt werden, dass Dokumente, die nach dem geltenden Recht in den Sammelakten aufbewahrt wurden, weiterhin bei der Behörde aufbewahrt werden müssen. In § 37 Abs. 2 soll bezüglich dem Recht nach § 88 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, einen akademischen Titel zu führen, eine Präzisierung der Norm vorgenommen werden. Weiters soll eine Anpassung an die Möglichkeiten des § 2 Abs. 1 Z 7a des Namensänderungsgesetzes – NÄG, BGBl. Nr. 195/1988, erfolgen.

Zu § 38:

§ 38 Abs. 1, 3, 4, und 5 entsprechen den bisherigen § 11 Abs. 1, 2, 3 und 5. Dessen Abs. 4 soll entfallen, da im ZPR in Hinblick auf die Aktualität der Personenstandsdaten Daten nunmehr ergänzt, berichtigt oder geändert werden. Die Terminologie wird auf die nunmehr im ZPR zu erfassenden Namen abgestimmt.

Abs. 2 soll auf jene Fälle abstellen, in denen nicht klar unterscheidbar ist, welcher Namensteil Vor- bzw Nach- oder Familienname ist. In jenen Fällen sollen alle Namensteile in beide Felder eingetragen werden um die Datenrichtigkeit zu gewährleisten und eine Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Zu § 39:

§ 39 entspricht nicht dem Konzept des bisherigen § 8 Abs. 4, zumal Hinweise nach geltendem Recht, so bspw die Staatsangehörigkeit, nunmehr als Daten in das ZPR eingetragen werden sollen. Die so genannten Verfahrenshinweise sollen hingegen dazu dienen sollen, die der Eintragung vorausgehenden Verfahren entsprechend abbilden zu können.

Zu § 40:

§ 40 entspricht dem geltenden § 12 Abs. 1; Abs. 2 entspricht insofern dem bisherigen § 12 Abs. 2, als der Abschluss der Eintragung geregelt wird und soll an die technischen Vorgaben des ZPR angepasst werden. Abs. 3 stellt insofern eine notwendige Klarstellung dar, als die Urkundenvorlage vor den Behörden und Gerichten nunmehr durch die Einsichtnahme in das ZPR ersetzt werden soll.

Zu § 41:

§ 41 Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 16 und soll nunmehr Mitteilungen der Gerichte gemäß § 10 und Entgegennahme von Erklärungen nach §§ 67 und 68 (bspw Eintragungen von Vaterschaftsanerkennnissen und namensrechtliche Erklärungen) umfassen.

§ 41 Abs. 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 14, wobei nunmehr mit Einführung des ZPR unvollständige Eintragungen im ZPR je nach Informationsstand der befassten Behörde zu ergänzen sind.

Zu § 42:

Abs. 1 entspricht dem geltenden § 15 Abs. 1. Mit Abs. 2 soll klargestellt werden, dass eine Berichtigung nur bei jener Personenstandsbehörde erfolgen darf, bei der auch die Eintragung vorgenommen wird. Abs. 3 stellt klar, dass eine Berichtigung sowohl auf Antrag als auch von Amts wegen vorgenommen werden können soll. Abs. 4 ermöglicht die unmittelbare Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler. Abs. 5 sieht eine Benachrichtigung des Bürgers bei Berichtigungen der Daten vor. Durch den Wegfall des Verfahrens vor der Bezirksverwaltungsbehörde kann eine maßgebliche Verwaltungsvereinfachung erzielt werden. Der Bürger profitiert insofern, als die Berichtigung ohne längere Wartezeiten erledigt werden kann.

Zu § 43:

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass sowohl die personenbezogenen Daten der Einzelperson geschützt sind, als auch die Behörden im Rahmen des automationsunterstützten Datenverkehrs tätig werden können, womit nicht zuletzt eine Verwaltungsvereinfachung bewerkstelligt werden soll. Dabei sollen die Behörden nur insoweit personenbezogene Daten verwenden dürfen, als dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben notwendig ist, wobei sich der Grundsatz der Aufgabenbezogenheit der Datenanwendung für den öffentlichen Dienst aus § 1 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, und Art. 18 B-VG ergibt.

Zu § 44:

Das ZPR wird als Informationsverbundsystem vom BMI geführt, in dem die in § 2 genannten Daten mehrerer Auftraggeber gemeinsam in einer Datenverarbeitung verarbeitet und verwendet werden. Der BMI wird Dienstleister mit in den §§ 46 ff gesetzlich festgelegten Pflichten und Aufgaben. Die Datenverantwortlichkeit liegt aber bei den Personenstandsbehörden.

Abs. 2 bestimmt, dass es sich beim ZPR um ein öffentliches Register im Sinne des DSGVO handelt und sieht vor, dass eine ZPR Abfrage nur unter der Bedingung vorgenommen werden kann, dass der Anfragende die Person durch den Namen sowie zumindest ein weiteres Merkmal, wie etwa dem bpk für die Verwendung im privaten Bereich, Geburtsdatum oder Geburtsort im Hinblick auf die im ZPR verarbeiteten Daten eindeutig bestimmen kann. Die Einbeziehung des bpk für die Verwendung im privaten Bereich dient der bestmöglichen Nutzung der elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten an den „Schnittstellen“ zwischen öffentlichem und privatem Bereich und entspricht somit den Intentionen des E-Government Gesetzes.

Mit Abs. 4 wird ausgedrückt, dass der Betreiber sicherstellt, dass in jenen Fällen, in welchen die Behörden unterschiedliche Datensätze anlegen, im System letztlich nur ein Datensatz vorhanden ist. Der Betreiber übernimmt damit die Funktion der „Datenpflege“ im Informationsverbund.

Zu § 45:

Die Personenstandsbehörden dürfen andere als von § 44 umfasste Daten so im ZPR speichern, dass sie nur für die eigene Behörde sichtbar sind. Auf diese Weise gespeicherte Daten können von anderen Personenstandsbehörden nur dann eingesehen werden, wenn diese für die Ausübung der von ihrer gesetzlichen Aufgabe umfassten Tätigkeit notwendig sind.

Zu § 46:

Mit Abs. 1 sollen die Personenstandsbehörden ermächtigt werden, die im ZPR gespeicherten Daten zu verwenden und Auskünfte daraus zu erteilen.

Abs. 2 normiert den Mindeststandard für die Funktionalität des ZPR und sieht die Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der im ZPR verarbeiteten Daten jedenfalls nach Namen der Eingetragenen im ZPR vor.

Abs. 3: Zur Einschränkung der Suchmenge kann auch eine Kombination mit einem oder mehreren anderen Kriterien eingegeben werden. Weiters regelt diese Bestimmung die so genannte Verknüpfungsanfrage. Diese ermöglicht eine Abfrage aus den Datensätzen des ZPR für Zwecke der Sicherheitspolizei, der Strafrechtspflege oder sonstige gesetzlich vorgesehene Fälle.

Mit der Löschungsbestimmung in Abs. 4 soll sichergestellt werden, dass die Daten jedenfalls gelöscht werden, jedoch erst dann, wenn sie für die gesetzlich vorgegebene Vollzugsarbeit tatsächlich nicht mehr benötigt werden.

Zu § 47:

Mit Abs. 1 soll klargestellt werden, dass der Personenkern einer Behörde immer dann zur Verfügung stehen soll, wenn dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist und sie die Person nach dem Namen und allenfalls einem anderen Merkmal, wie beispielsweise dem bPK eindeutig bestimmen kann. Für die Vollziehung von Bundesgesetzen wird eine Verpflichtung zur Abfrage des Personenkerns geschaffen.

Abs. 2 ermöglicht den Behörden bei Vorliegen eines entsprechenden gesetzlichen Auftrages eine Abfrage der besonderen Personenstandsdaten.

Die in Abs. 3 geregelte Maßnahme dient der Sicherstellung der Datenrichtigkeit.

Zu § 48:

Die nach §§ 17 und 18 der PStV zu übermittelnden Daten sollen zukünftig aus dem ZPR automationsunterstützt zur Verfügung gestellt werden.

Mit Abs. 9 soll klargestellt werden, dass die genannten Personenstandsdaten der jeweiligen Behörde immer dann zur Verfügung stehen sollen, wenn dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist. Somit wird eine Übermittlungsbefugnis bei gesetzlicher Ermächtigung vorgesehen.

Abs. 10 ermöglicht ein Datenupdate der eigenen Applikation von ZPR und ZSR und garantiert, dass den Behörden die jeweils aktuellen Daten der Register zur Verfügung stehen.

Zu § 49:

Mit Einführung des ZPR können die Mitteilungsverpflichtungen an die Gerichte ebenfalls durch eine Datenübermittlung aus dem ZPR ersetzt werden.

Zu § 50:

Die vorgeschlagene Regelung bietet ein neues Service für all jene, die zulässigerweise eine personenbezogene Datenanwendung führen.

Zu § 51:

Die Bestimmung zu den statistischen Erhebungen soll den neuen technischen und rechtlichen Bedingungen Rechnung tragen. Zu Forschungszwecken, so bspw zur Feststellung des Sterbegrundes, können Sterbedaten mit Namen übermittelt werden.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 38 Abs. 5 Satz 1 und sieht vor, dass die Länder und Gemeinden unentgeltlich über die verarbeiteten Daten verfügen können.

Zu § 52:

§ 52 Abs. 1, 2 und 3 entsprechen den bisherigen § 37 Abs. 1, 2 und 4, wobei in Abs. 1 Z 1 eine Konkretisierung angelehnt an den geltenden § 15 PStV vorgenommen werden soll. Mit Abs. 1 hat die Personenstandsbehörde nunmehr aus dem ZPR eine Auskunft an die genannten Personengruppen zu erteilen. Die Möglichkeit solcher Auskünfte ergibt sich daraus, dass die Personenstandsbehörden gemäß § 44 Abs. 3 ihre Personenstandsdaten dem ZPR überlassen und gemäß § 46 Abs. 1 die im ZPR verarbeiteten Daten gemeinsam benützen und Auskünfte daraus erteilen dürfen.

Mit Abs. 4 soll es nunmehr eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung von Daten an Forschungseinrichtungen geben.

Zu § 53:

§ 53 Abs. 1 bis 3 entsprechen inhaltlich den bisherigen § 31 Abs. 1 bis 2a, wobei die Urkunden nunmehr aus dem ZPR ausgestellt werden und Partnerschaftsurkunden gemeinsam mit den anderen Urkunden genannt werden sollen. Die Unterfertigung erfolgt wie bisher mit Amtssiegel und Unterschrift des Standesbeamten.

Mit Abs. 3 soll möglich sein, dass auch die Vertretungsbehörden Urkunden ausstellen. Die Notwendigkeit einer allfälligen Anpassung des Konsulargebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 100 wäre vom zuständigen Ressort bekannt zu geben.

Abs. 4 bestimmt, dass Urkunden in verschiedenen Formen (auf besonderem Urkundenpapier) ausgestellt werden können.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen § 52 Abs. 2.

Abs. 6 stellt sicher, dass Dritte (bspw ausländische Behörden) bei Vorlage der Urkunde diese auf Richtigkeit überprüfen können. Zu diesem Zwecke wird auf den entsprechenden Ausdrucken ein Code aufgebracht und somit die Möglichkeit geschaffen, das Dokument im Original zu betrachten.

Zu § 54:

§ 54 entspricht dem bisherigen § 33.

Zu § 55:

§ 55 entspricht dem bisherigen § 34.

Zu § 56:

§ 56 entspricht dem bisherigen § 34a.

Zu § 57:

§ 57 entspricht dem bisherigen § 35. Anstelle einer Abschrift kann nunmehr ein Auszug nach § 58 ausgestellt werden.

Zu § 58:

Mit dieser Bestimmung soll dem Bürger die Möglichkeit gegeben werden, auf Antrag eine Auskunft in Form eines Auszuges über die gespeicherten Daten zu erhalten. Ermöglicht werden soll damit bspw, dass für Eheschließungen im Ausland kein mit einem aufwendigen Verfahren verbundenes Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt werden muss, sondern ein Auszug im Sinne dieser Bestimmung vorgelegt werden kann. Diese Bestimmung geht folglich über den geltenden § 55 hinaus, wobei nunmehr die vom geltenden § 55 umfasste Ledigkeitsbescheinigung als Auszug aus dem ZPR ausgestellt werden

kann. Mit § 58 Abs. 2 zweiter Satz wird vorgesehen, dass Ausdrücke mit der Funktion Bürgerkarte mit der Amtssignatur des Betreibers des ZPR versehen werden müssen.

Zu § 59:

§ 59 entspricht im Wesentlichen den § 5 Abs. 3 bis 5 wird aber an die technischen Gegebenheiten des ZPR angepasst. Jedenfalls soll mit dieser Bestimmung die kontinuierliche Verfügbarkeit der Personenstandsdaten gesichert werden. Mit Abs. 3 soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Dokumente auch in Form von Informationsträgern aufzubewahren.

Zu § 60:

Abs. 1 sieht vor, dass anlässlich eines Personenstandsfalles jene Daten ins ZPR einzutragen sind, die zur Erledigung dieses Personenstandsfalles benötigt werden. Mit Abs. 2 sollen Daten unabhängig von einem Personenstandsfall nacherfasst werden können. Ein Zeitrahmen für die Nacherfassung kann erst festgelegt werden, wenn sich mit Inbetriebnahme und Aufnahme des Echtbetriebes gezeigt hat, wie viel Zeit für die Nacherfassung tatsächlich notwendig sein wird.

Zu § 61:

In Abs. 1 wird vorgesehen, dass die bisher geführten Bücher bei den Personenstandsbehörden aufbewahrt werden sollen. Damit soll die Datenqualität im ZPR erhöht und den Behörden ein Arbeiten ohne Unterbrechung ermöglicht werden.

Abs. 2 soll klarstellen, dass zukünftig ausschließlich mit dem ZPR gearbeitet werden soll.

Zu § 62:

§ 62 entspricht dem bisherigen § 39.

Zu § 63:

§ 63 entspricht dem geltenden § 40.

Zu § 64:

§ 64 entspricht dem bisherigen § 50, wobei nunmehr die Rechtsauskunft nicht mehr auf Auslandsfälle beschränkt sein soll und die Einholung keine Verpflichtung sondern schlichte Möglichkeit darstellt, da sich eine verpflichtende Einholung bei mangelndem Bedarf an einer solchen Auskunft als unnötiger Verwaltungsaufwand erwiesen hat.

Zu § 65:

§ 65 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 50a.

Zu § 66:

§ 66 entspricht dem bisherigen § 51.

Zu § 67:

§ 67 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 53, wobei auf die Eintragung ins ZPR abgestellt wird.

Zu § 68:

Abs. 1 und Abs. 2 entsprechen dem bisherigen § 54 Abs. 1 und Abs. 1a. Abs. 3 regelt die Zuständigkeit für die Entgegennahme, Abs. 4 für die Auslandsfälle in § 67 Abs. 3. Abs. 5 entspricht inhaltlich dem geltenden § 54 Abs. 4. In Abs. 6 entspricht inhaltlich dem § 54 Abs. 5. In Abs. 7 wird eine Ergänzung für das so genannten „durchbrechende Vaterschaftsanerkennnis“ nach 163e ABGB vorgenommen, wobei unter die Zustimmung auch die Bezeichnung des Vaters durch die Mutter iSd § 163e Abs. 2 ABGB fällt.

Zu § 69:

§ 69 entspricht dem bisherigen § 56.

Zu § 70:

§ 70 entspricht dem bisherigen § 48, wobei auf die Eintragung ins ZPR abgestellt wird.

Zu § 71:

§ 71 entspricht dem bisherigen § 57 Abs. 1. Ergänzt wurde die Bestimmung insofern, als die Verletzung der nunmehr in § 35 Abs. 3 geregelten Informationspflicht als Verwaltungsübertretung geahndet werden soll.

Zu § 72:

§ 72 regelt das Inkrafttreten und sieht vor, dass ab dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag Verordnungen erlassen werden können. Für Altmatrikel soll dabei das geltende

Personenstandsgesetz weitergelten und keine Nacherfassung im ZPR oder Urkundenausdrucke aus dem ZPR erfolgen.

Weiters wird die Möglichkeit eines Testbetriebes des ZPR ab dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes folgenden Tag festgelegt, wobei Daten, die hierfür verwendet werden, spätestens mit der Aufnahme des Echtbetriebes zu löschen sind. Notwendig ist jedenfalls, eine rasche Kundmachung anzustreben, da ansonsten die Inbetriebnahme ohne ausreichende Testung in Frage gestellt würde.

Mit Abs. 4 wird darauf Bezug genommen, dass die Personenstandsbehörden bereits bisher Eintragungen im Standarddokumentenregister vorgenommen haben. Im Zuge des Aufbaues des ZPR sollen diese Daten nunmehr übernommen werden können, um die Datenqualität zu sichern.

Zu § 73:

Mit § 73 soll den Gerichten die Möglichkeit eingeräumt werden, bis zu dem festgelegten Zeitpunkt die Daten an die bisher zuständige Personenstandsbehörde zu übermitteln. Somit soll eine reibungslose Umstellung auf die neuen Zuständigkeiten möglich gemacht werden.

Zu §§ 74, 75, 76 und 77

Diese Paragraphen entsprechen den bisherigen § § 72, 72b und d.

Zu § 78:

§ 78 entspricht dem bisherigen § 73 Abs. 2.

Zu § 80:

§ 80 normiert die sprachliche Gleichbehandlung.

Zu § 81:

§ 81 Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 74c; ergänzt wird Abs. 2 bezüglich der Verweise auf Bestimmungen des geltenden Personenstandsgesetzes.

Zu Artikel 2 (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG)

Zu Z 1 (§ 41 Abs. 1):

Mit Einführung des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters (ZSR) soll die Ausstellung von Bestätigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft unabhängig vom Wohnort begehrt werden können.

Zu Z 2 (§ 44):

Mit § 44 sollen Staatsbürgerschaftsnachweise nunmehr aus dem ZSR ausgestellt werden. In einer weiteren Umsetzungsphase soll es dem Bürger auch ermöglicht werden, via E-Card einen solchen Nachweis auszudrucken. Abs. 4 entspricht dem ehemaligen § 44 Abs. 2.

Zu Z 3 (§ 47):

Abs. 4 dient nicht nur der Verwaltungsvereinfachung, sondern auch der Kostenersparnis, da nunmehr eine „parallele“ Führung der Verbände mit dem entsprechenden administrativ-organisatorischen Aufwand vermieden werden soll. Der Paragraphenverweis in Abs. 1 wird angepasst.

Zu Z 4 (§ 50):

Die Staatsbürgerschaftsevidenz ist nunmehr im Rahmen des ZSR zu führen.

Zu Z 5 (§ 52):

Mit dieser Bestimmung werden die Zuständigkeiten für Mitteilungen aus dem Ausland geregelt.

Zu Z 6 (§ 53):

§ 53 soll an die technischen Möglichkeiten durch Einführung des ZSR angepasst werden.

Zu Z 7 (§§ 56a ff):

§ 56a Abs. 1 nennt jene Daten, die zukünftig zentral gespeichert werden dürfen. Z 5 stellt auf Rechtsgrundlagen zum Erwerb der Staatsbürgerschaft ab, so bspw durch Abstammung oder Legitimation. Vorgesehen wird, dass das ZSR als Informationsverbundsystem geführt wird, in dem Daten mehrerer Auftraggeber gemeinsam in einer Datenverarbeitung verarbeitet und verwendet werden.

Zu Abs. 2: Das ZSR wird als Informationsverbundsystem vom BMI betrieben. Dieser wird Dienstleister mit in den §§ 56a ff gesetzlich festgelegten Pflichten und Aufgaben. Die Datenverantwortlichkeit liegt aber bei den Staatsbürgerschaftsbehörden.

Mit Abs. 3 wird ausgedrückt, dass der Betreiber sicherstellt, dass in jenen Fällen, in welchen die Behörden unterschiedliche Datensätze anlegen, im System nur ein Datensatz vorhanden ist. Der Betreiber übernimmt damit die Funktion der „Datenpflege“ im Informationsverbund.

Mit § 56b Abs. 1 sollen die Staatsbürgerschaftsbehörden ermächtigt werden, die im ZSR gespeicherten Daten zu verwenden und Auskünfte daraus zu erteilen.

Abs. 2 normiert den Mindeststandard für die Funktionalität des ZSR sieht die die Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der im ZSR verarbeiteten Daten jedenfalls nach Namen der Eingetragenen im ZSR vor. Zur Einschränkung der Suchmenge kann auch eine Kombination mit einem anderen Kriterium eingegeben werden. Unter Gesamtdatensatz wird dabei die Gesamtheit der zu der Staatsbürgerschaft eines Menschen eingegebenen Daten verstanden.

Abs. 3 regelt die so genannte Verknüpfungsanfrage. Diese ermöglicht eine Abfrage aus den Datensätzen des ZSR. Eine solche Abfrage soll für Zwecke der Sicherheitspolizei, der Strafrechtspflege oder sonstige gesetzlich vorgesehene Fälle vorgesehen werden.

Mit Abs. 4 soll sichergestellt werden, dass Daten gelöscht werden, jedoch erst dann, wenn sie tatsächlich nicht mehr benötigt werden.

Abs. 5 stellt sicher, dass bei Vorlage der Urkunden diese auf Richtigkeit überprüft werden können. Auf den entsprechenden Ausdrucken wird daher ein Code aufgebracht, mit dem das Dokument im Original aufgerufen werden kann.

Abs. 6 ermöglicht ein Datenupdate der eigenen Applikation von ZSR und ZPR und garantiert, dass die Behörden mit den jeweils aktuellen Daten der Register arbeiten.

Abs. 7: Nunmehr soll das Amt der Landesregierung einen Zugriff auf das ZSR erhalten und selbst Daten eingeben können.

§ 56c Abs. 1 regelt, dass die Daten einer Behörde immer dann zur Verfügung stehen sollen, wenn dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist und sie nach dem Namen oder anderen Merkmalen das bpK einer Person eindeutig bestimmen kann.

Bei § 56c Abs. 2 handelt es sich um eine Maßnahme zur Sicherstellung der Datenrichtigkeit.

Zu Z 8 (§ 64a):

Mit Abs. 1 dieser Bestimmungen soll klargestellt werden, dass die Behörden eine sachgerechte Nacherfassung anlassfallbezogen, also bspw bei Erwerb der Staatsbürgerschaft des Ehegatten, vorzunehmen haben. Weiters kann nach Möglichkeit ohne Anlassfall nacherfasst werden.

Abs. 2: Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und sieht weiters die Möglichkeit eines Testbetriebes ab dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes folgenden Tag vor. Daten, die hierfür verwendet werden, sind spätestens mit der Aufnahme des Echtbetriebes zu löschen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Meldegesetzes 1991 – MeldeG):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es handelt sich um die Anpassung es Inhaltsverzeichnisses.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 5), Z 5 (§ 7 Abs. 5), Z 6 (§ 7 Abs. 6), Z 17 (§ 22 Abs. 1 Z 5), Z 18 (§ 22 Abs. 2 Z 6):

Es handelt sich um Anpassungen an den neuen Terminus „Gästeverzeichnis“.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 5):

Diese Bestimmung kann entfallen, da nunmehr eine entsprechende Regelung in § 12 des Personenstandsgesetzes 2013 (s Art. 1) aufgenommen wird.

Zu Z 4 (§ 5):

Die Meldepflicht bei Unterkunftsnahme in einem Beherbergungsbetrieb, trifft den Unterkunftsnehmer. Diese ist erfüllt, wenn der Gast unverzüglich nach seiner Unterkunftsnahme, dem Beherbergungsbetrieb seine Daten (Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnort; bei Drittstaatsangehörigen auch Daten des Reisedokuments) bekannt gibt und die Richtigkeit mit seiner Unterschrift bestätigt (**Abs. 1**).

Wie nach der geltenden Rechtslage sollen „Dauermieter“ eines Beherbergungsbetriebs Unterkunftsnehmern in Wohnungen rechtlich gleichgestellt bleiben (**Abs. 2 Z 1**). Dies gilt auch für Fremde (§ 2 Abs. 4 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100), die im Bundesgebiet einer bewilligungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen (**Abs. 2 Z 2**).

Bereits ab der gemeinsamen Unterkunftsnahme von zwei Gästen, die zusammen reisen, anstatt wie bisher für Familienmitglieder oder Reisegruppen (ab acht Personen), soll es für die Erfüllung der Meldepflicht

Erleichterungen geben: Die Meldepflicht aller Mitreisenden ist erfüllt, sobald deren Daten gemäß Abs. 1 durch einen mitreisenden Gast bekannt gegeben und deren Richtigkeit mit dessen Unterschrift bestätigt wird (**Abs. 3**). In Zukunft soll es also unerheblich sein, ob es sich um die Unterkunftnahme einer Familie, Lebensgefährten, eingetragenen Partnern oder einer (Reise)Gruppe handelt, sofern mindesten zwei Menschen gemeinsam Unterkunft nehmen.

Zu Z 7 (§ 10):

Anstatt der „Gästelblattsammlung“ ist vom Beherbergungsbetrieb ein „Gästeverzeichnis“ der untergebrachten Gäste zu führen. Mit Verordnung des Bundesministers für Inneres soll künftig die Form des Gästeverzeichnisses – automationsunterstützt oder in Papierform – und die Art der Einbringung der Daten in das Verzeichnis, etwa mit Unterstützung technischer Verfahren (zB Scan, Pad), festgelegt werden (**Abs. 1**). Im Ergebnis soll bei automationsunterstützter Erfassung sämtlicher Daten, auch der Unterschrift, die Aufbewahrung von Papieraufzeichnungen künftig wegfallen.

Die Aufzeichnungen im Rahmen des Gästeverzeichnisses sind wie bisher drei Jahre ab der Eintragung aufzubewahren. Grundsätzlich ist den Meldebehörden in die Aufzeichnungen Einsicht zu gewähren. Wird das Gästeverzeichnis in automationsunterstützter Weise geführt („elektronisches Gästeverzeichnis“) sind auf Verlangen der Behörde oder Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes Kopien anzufertigen oder im Datenfernverkehr (per E-Mail) zu übermitteln (**Abs. 2**).

Zu Z 8 (§ 11 Abs. 1 und 1a):

Änderungen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft von Menschen, die im Bundesgebiet gemeldet sind, sollen künftig nicht mehr im Wege eines Änderungszugriffs ins ZMR einzutragen sein, sondern automationsunterstützt im Wege des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters (ZSR) zur Verfügung gestellt (**Abs. 1**).

Änderungen hinsichtlich des Namens, des Personenstandes oder des Geschlechts von Menschen, die im Bundesgebiet gemeldet sind, sollen künftig nicht mehr im Wege eines Änderungszugriffs ins ZMR einzutragen sein, sondern automationsunterstützt im Wege des Zentralen Personenstandsregisters (ZPR) zur Verfügung gestellt (**Abs. 1a**).

Zu Z 9 (§ 14 Abs. 2):

Die geltende Bestimmung zu Personenhinweisen hat noch das „Karteikartensystem“ vor Augen, nach dem die lokalen Melderegister früher geführt wurden und der Personenhinweis als Papierstück in der Karteikarte geführt wurde. Die vorgeschlagene Regelung trägt dem nunmehrigen Stand der Technik Rechnung. Darüberhinaus soll künftig die Prüfung der Verhältnismäßigkeit bei der ersuchenden Behörde liegen.

Zu Z 10 (§ 14 Abs. 3):

§ 14 Abs. 3 bildet die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung eines Hinweises für Personen, die sich ohne Wissen des Unterkunftsgebers, an einer Adresse gemeldet haben. Dies stellt eine Maßnahme zur Bekämpfung betrügerischer Falschmeldungen dar.

Zu Z 11 (§ 16 Abs. 1):

Es handelt sich um die Anpassung an die Diktion des § 14 E-GovG.

Zu Z 12 (§ 16 Abs. 6):

Die Verständigung an die Meldebehörde kann aufgrund des neuen § 14 Abs. 2 künftig entfallen.

Zu Z 13 (§ 16 Abs. 7):

Die Regelung des Abs. 7 verfolgt das Ziel die Qualität der Daten im Informationsverbund zu gewährleisten und insbesondere sicherzustellen, dass der zu einer Person zu verarbeitende Datensatz nicht mehrfach erfasst wird.

Zu Z 14 (§ 16a Abs. 3):

Verknüpfungsanfragen ermöglichen eine Abfrage aus den Datensätzen des ZMR, nicht nur nach Namen des Betroffenen, sondern auch nach anderen Suchkriterien. Es wird vorgeschlagen dies auch für Katastrophenfälle vorzusehen, da etwa eine Abfrage nach Straßenbezeichnungen, für die Einsatzkräfte eine wertvolle Unterstützung bietet und letztendlich auch Bürgern die sich in Gefahr befinden zugute kommt.

Zu Z 15 (§ 16b):

Die Bestimmung zu den statistischen Erhebungen sollen an die neuen technischen und rechtlichen Bedingungen angepasst werden, so wird etwa vorgeschlagen die „Gleichsetzungstabelle“ künftig

entfallen zu lassen. **Abs. 2** entspricht im Wesentlichen § 16b Abs. 7 MeldeG 1991 dritter Satz. Die nunmehr vorgeschlagene Fassung dient der sprachlichen Klarstellung und Konkretisierung, insbesondere der Stichtagszeitpunkte.

Abs. 3 entspricht vollinhaltlich § 16b Abs. 8 MeldeG 1991 und ermöglicht für statistische Zwecke eine Übermittlung von im ZMR gespeicherten Daten an Organe der Bundesstatistik, wobei die Übermittlung im Regelfall auch weiterhin indirekt personenbezogen erfolgen soll.

Die vorgeschlagene Bestimmung des **Abs. 4** stellt klar, dass bei Auskünften für wissenschaftliche Forschung und Befragungen, die Auskunft der Bundesminister für Inneres für die einzelnen betroffenen Meldebehörden erteilen darf.

Zu Z 16 (§ 16c):

Die vorgeschlagene Regelung bietet ein neues Service für all jene, die zulässigerweise eine personenbezogene Datenanwendung führen. Jegliche Verwaltungstätigkeit, die auf Basis von aktuellen Meldedaten beruht kann durch die Nutzung des Änderungsdienstes Kosten einsparen.

Zu Z 19 (§ 23):

Es handelt sich um die Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Namensänderungsgesetzes – NÄG)

Zu Z 1 (§ 9):

Hierbei handelt es sich um legislative Anpassungen bei nunmehriger Einführung des ZPR.

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 5):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Anlage 1: Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Personenstandsgesetz 2013 und Novelle Staatsbürgerschaftsgesetz					
Art der Änderung	Novelle				
Ressort	BM.I	Berechnungsdatum	1. April 2013	Anzahl geänderter/neuer Informationsverpflichtungen	3
BELASTUNG GESAMT (gerundet)					34.000

IVP 1 - ANZEIGEPFLICHT		
Art	geänderte IVP	
Kurzbeschreibung	Ersatz der Papierübermittlung durch ein vom EDV-System generiertes E-Mail; Schnittstelle wird vom BKA in einem Projekt entwickelt und zur Verfügung gestellt	
Ursprung:	NAT	
Fundstelle	PstG, StbG	
BELASTUNG (gerundet)		96.000

IVP 2 - BEREITSTELLUNG VON DATEN		
Art	geänderte IVP	
Kurzbeschreibung	Datenübermittlung bei Sterbefällen; das ZPR generiert Mitteilungen aus dem System, die dem befassten Notaren kostenlos übermittelt werden	
Ursprung:		
Fundstelle	PstG, StbG	
BE-/ENTLASTUNG		0

IVP 3 - PORTOKOSTEN		
Art	geänderte IVP	
Kurzbeschreibung	Umstellung der herkömmlichen Übermittlung von Anzeigen auf systemunterstütztes E-Mail	
Ursprung:		
Fundstelle	PstG, StbG	
ENTLASTUNG (gerundet)		62.000

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1	
Anzeigepflichtige nach PstG (Krankenhäuser, Ärzte, Hebammen)	
Fallzahl	96.000
Quellenangabe	Statistik Austria, Demographisches Jahrbuch
Verwaltungstätigkeit 1	Anzeigen von Geburts- und Todesfällen
Anschaffungskosten pro Jahr	1,00
Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	1,00
Verwaltungskosten	96.000,00
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN	96.000,00

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 2		
Notare, Leichenbestatter		
Fallzahl	17.000	
Quellenangabe	Statistik Austria, Demographisches Jahrbuch	
Verwaltungstätigkeit 1	Erbschaftsverfahren, Beerdigungen	
Anschaffungskosten pro Jahr	0,00	
Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr		0,00
Verwaltungskosten		0,00
Sowieso-Kosten (%)		0
VERWALTUNGSLASTEN		0,00

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 3	
Anzeigen von Personenstandsfällen-Portokosten	
Fallzahl	96.000
Quellenangabe	Statistik Austria
Verwaltungstätigkeit 1	Übermittlung der Anzeige der Geburt und des Todesfalles
Anschaffungskosten pro Jahr	-0,65
Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	-1,00
Verwaltungskosten	-62.400,00
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN	-62.400,00

**Formblatt zur Darstellung der Auswirkungen
auf Verwaltungskosten für Bürger/innen gemäß § 14a BHG**

Anlage 2: Darstellung der Verwaltungskosten für Bürger/innen

PERSONENSTANDSGESETZ 2013					
Art der Änderung	Novelle				
Ressort	BM.I	Berechnungsdatum	1. April 2013	Anzahl geänderter/neuer Informationsverpflichtungen	1
BE-/ENTLASTUNG GESAMT		ZEIT (in h, gerundet)		-24.000	
		DIREKTE KOSTEN (in €, gerundet)		0	

IVP 1 - PSTG 2013			
Art	geänderte IVP		
Kurzbeschreibung	Erlangung von Urkunden bei Personenstandsfällen		
Fundstelle	Personenstandsgesetz 2013		
BE-/ENTLASTUNG		ZEIT (in h, gerundet)	-24.000
		DIREKTE KOSTEN (in €, gerundet)	0

**Formblatt zur Darstellung der Auswirkungen
auf Verwaltungskosten für Bürger/innen gemäß § 14a BHG**

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1		
Antragsteller bei Personenstandsfällen		
Fallzahl pro Jahr	180.000	
Quellenangabe	Personenstandsgesetz 2013	
Zeit pro Fall	Reduktion	
Stunden	0	
Minuten	08	
Direkte Kosten pro Fall	0,00	
Be-/Entlastung	Zeit (in h, gerundet)	-24.000
	Direkte Kosten (in €, gerundet)	0
Verwaltungstätigkeit 1	Anträge/Formulare einholen	
Zeitaufwand	Reduktion	
Stunden	0	
Minuten	08	

Anlage 3: Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Änderung des Meldegesetzes 1991					
Art der Änderung	Novelle				
Ressort	Bundesministerium für Inneres	Berechnungsdatum	21. Juni 2012	Anzahl geänderter/neuer Informationsverpflichtungen	1
ENTLASTUNG GESAMT (gerundet auf 10.000er)				10.330.000	

IVP 1 - GÄSTEVERZEICHNISSE	
Art	geänderte IVP
Kurzbeschreibung	Erfassung der Meldungen im Gästeverzeichnis
Ursprung:	NAT
Fundstelle	§ 10 MeldeG 1991
ENTLASTUNG (gerundet auf 10.000er)	10.330.000

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1	
Beherbergungsbetriebe	
Fallzahl	8.199.805
Quellenangabe	Statistik Austria; Beherbergungsstatistik 2011
Verwaltungstätigkeit 1	Dokumentation, Archivierung
Zeitaufwand	Reduktion
Stunden	
Minuten	3
Gehaltsgruppe	Bürokräfte und kfm. Angestellte
Stundensatz	36,00
Gesamtkosten pro Fall (gerundet auf eine Kommastelle)	-1,80
Verwaltungskosten (ganzahlig gerundet)	-14.759.649
Sowieso-Kosten (%)	30
VERWALTUNGSLASTEN (ganzahlig gerundet)	-10.331.754

An

Empfänger laut Verteiler

Abteilung III/1 – Legistik
Herrengasse 7
1014 Wien

per E-Mail

DVR:0000051

GZ: BMI-LR1365/0015-III/1/2012

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Personenstandsgesetz 2013 erlassen sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 und das Namensänderungsgesetz geändert werden und das Personenstandsgesetz aufgehoben wird

Begutachtung

Wien, am 1. August 2012

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Personenstandsgesetz 2013 erlassen sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 und das Namensänderungsgesetz geändert werden und das Personenstandsgesetz aufgehoben wird samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung. Der Entwurf ist auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres (www.bmi.gv.at/begutachtungen/) abrufbar.

Es wird ersucht, zu diesem Gesetzesvorhaben bis längstens

30. August 2012

Stellung zu nehmen.

Sollte dem Bundesministerium für Inneres bis zu diesem Termin keine Stellungnahme zukommen, wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die Bestimmungen des Entwurfes bestehen. Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1

der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Es wird ersucht, die Stellungnahme auch via E-Mail an die Adresse bmi-III-1@bmi.gv.at zu senden.

Weiters wird ersucht, die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das Bundesministerium für Inneres hiervon in Kenntnis zu setzen.

Beilagen

Für die Bundesministerin
Vogl

elektronisch gefertigt